Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 66 (2004)

Heft: 2

Artikel: Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat

(1384-1803)

Autor: Dubler, Anne-Marie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-247165

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat (1384–1803)

Anne-Marie Dubler¹

Inhaltsverzeichnis

1.	Die Region zur Zeit der Grafen von Kiburg:	
	Stadt Thun, Äusseres Amt, Adelsherrschaften	64
2	Die Stadt Thun und das Freigericht unter Bern:	
۷.	Die Neugestaltung der Verwaltung	68
	Stadt Thun: Stadtraum und Burgernziel	69
	Das Freigericht ersetzt das Äussere Amt	70
		70
	Wem Gericht und Galgen gehören, dem gehört die Herrschaft:	71
	Die Rolle der Gerichtsbarkeit	71
2	D. A. dee de la la company de	77
3.	Der Ausbau der bernischen Landesverwaltung in der Region	77
	Das Amt Thun und seine Erweiterung	77
	Die Vogtei Oberhofen – eine späte Neuschöpfung	83
	Die Amtsverwaltungen von Thun und Oberhofen:	
	Schultheissen von Thun	83
	Vögte von Oberhofen	84
	Landschreiber von Thun	85
	Amtsschreiber von Oberhofen	86
	Berns Strategie beim Aufbau der Landesherrschaft in der Region	86
4	Die Stadt Thun erwirbt und verwaltet Herrschaften	
••	über ihr Stadtspital	87
	ubei iii Stautspitai	07
5.	Die Privatherrschaften in der Region vom Mittelalter bis 1798 –	
	die Rekonstruktion der Herrschaftsverhältnisse	89
	Die grossen mittelalterlichen Herrschaften: Oberhofen,	
	Heimberg, Amsoldingen und Strättligen	90
	Herrschaften im Umfeld von Amsoldingen: Forst und Stocken	96
	Neue Herrschaften als Zerfallsprodukte von Strättligen:	15: 00E
	Thierachern und Blumenstein, Pohlern mit Uebeschi	100

61

	Die Herrschaften Uetendorf und Auf dem Berg	
	in der Hand von Berner Bürgerfamilien	102
	Herrschaften von Freiherren in bäuerlicher Hand:	
	Uttigen und Gurzelen	104
6.	Die Erweiterung des Amtes Thun auf Kosten des Landgerichts	
•	Seftigen: Eine mögliche Erklärung	107
	Juliani Line mosneme Likiai uns	10/

Für 60 Jahre war Hermann Rennefahrts «Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung» des Amtes Thun, die er 1943 im Rahmen einer Heimatkunde des Amtes Thun publizierte, die einzige verfassungs- und rechtsgeschichtliche Darstellung des Amts und am Rand auch der Region.² Der Jurist und Rechtshistoriker Rennefahrt (1878–1968) hatte zu dieser Zeit seine vierbändige Rechtsgeschichte³ verfasst und mit der Edition des bernischen Stadtrechts im Rahmen der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» eben begonnen.⁴ Viele der heute bekannten Quellen zur Geschichte des Amtes Thun standen ihm noch nicht zur Verfügung, weshalb seine Darstellung lückenhaft bleiben musste. Mit der im März 2004 erschienenen Rechtsquellenedition Thun-Oberhofen⁵ sind nunmehr Quellen in grosser Zahl aus den Archiven des Staates und der Einwohner- und Burgergemeinden, insbesondere des Staatsarchivs des Kantons Bern und des Burgerarchivs Thun, der Geschichtsforschung leicht zugänglich gemacht. Auf der Basis des Grundlagenmaterials der Rechtsquellenedition lassen sich Verfassungs-, Amts- und Herrschaftsgeschichte der Region Thun-Oberhofen neu darstellen. Insbesondere sollen die mittelalterlich-frühneuzeitlichen Rechts- und Herrschaftsverhältnisse in regionalem Rahmen in neue klärende Zusammenhänge gestellt werden.

Ausgehend von der frühen Herrschaftsgeschichte der Region (Kapitel 1), die im Spannungsfeld von Herrschaftsansprüchen der Grafen von Kiburg und der Herzoge von Habsburg sowie der aufstrebenden Stadt Bern stand, wird in Kapitel 2 aufgezeigt, was die Stadt Bern beim Kauf von Thun 1384 von den Grafen von Kiburg an Rechten und Territorien eingehandelt hat, was sie daraus gemacht hat und wie sie ihren eigenen Hoheitsbereich gegen jenen der Stadt Thun abgrenzte. Die Amtsgeschichte setzt sich insbesondere mit dem territorialen Ausbau des bernischen Amtes Thun ausei-

nander (Kapitel 3), der bemerkenswerterweise ganz auf Kosten des oberen Teils des Landgerichts Seftigen ging; sie charakterisiert dabei die bernische Landesverwaltung in den Ämtern Thun und Oberhofen als ausgesprochen sparsam. Im Kontext der spätmittelalterlichen Herrschaftsgeschichte der Region steht der zeittypische Aufbau eines Thuner Herrschaftsgebiets (Kapitel 4) analog zum Herrschaftenerwerb der Hauptstadt und der Schwesterstadt Burgdorf, der aber keine städtische, sondern eine Unternehmung des Thuner Stadtspitals war. Die Region Thun-Oberhofen wurde wesentlich geprägt durch ihre mittelalterliche Herrschaftsstruktur (Kapitel 5), wie sie in der historischen Rekonstruktion der einstigen Privatherrschaften sichtbar wird. Hierbei gewonnene Erkenntnisse liefern schliesslich in Abschnitt 6 die brisante Erklärung, weshalb die bernische Obrigkeit die ursprünglichen Rechtsverhältnisse westlich von Thun mit der Einverleibung des oberen Teils des Landgerichts Seftigen in das Amt Thun zum Verschwinden brachte.

Die herrschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Region Thun-Oberhofen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit sind nur schwer überschaubar; sie waren selbst für die Zeitgenossen klärungsbedürftig. Zur Veranschaulichung der historischen Entwicklung der bernischen Landesverwaltung und der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Herrschaftsstrukturen dienen vier Karten.

Die historische Region Thun-Oberhofen entsprach räumlich einst weitgehend dem heutigen Amtsbezirk Thun (siehe Karte 1): Bis 1798 bestand sie aus der Stadt Thun und den beiden bernischen Ämtern (Vogteien) Thun und Oberhofen. Veränderungen fanden mehrheitlich bei der Kantonsgründung 1803 statt: Zum neu geschaffenen Amtsbezirk Thun kamen nämlich 1803 Zwieselberg und 1864 Buchholterberg hinzu, davon weg an andere Amtsbezirke gingen 1803 Herbligen und Brenzikofen (Konolfingen), Uttigen und Gurzelen (Seftigen) und die beiden Stocken (Niedersimmental).

Der Region Thun-Oberhofen kam einst wirtschaftlich, politisch und kirchlich eine Brückenfunktion zu zwischen Unter- und Oberland und – mit der Aare als Grenzfluss – auch zwischen Westen und Osten. Im späten Mittelalter zählte sie mehrheitlich zum Unterland im Rahmen zweier Landgrafschaften: Mit Thun, Steffisburg und Sigriswil gehörte sie zur Landgrafschaft Burgund und mit dem späteren Westamt am linken Aareufer zur Landgrafschaft Aarburgund. Das 18. Jahrhundert zählte dann aber das Amt Thun rechts der Aare zur «Landschaft oder Provinz Oberland», was nicht ohne Folgen blieb, denn in der Helvetik kam diese östliche Amtshälfte zum Kanton Oberland, allerdings ohne Steffisburg, das wie die westliche Hälfte (ohne Strättligen) im helvetischen Kanton Bern verblieb. Heute werden die Stadt Thun und ihre Region als «Tor zum Oberland» bezeichnet und weitgehend dem Oberland zugerechnet.

1. Die Region zur Zeit der Grafen von Kiburg: Stadt Thun, Äusseres Amt, Adelsherrschaften

Zu den historischen Besonderheiten der Region Thun-Oberhofen gehört, dass sie im Grenzbereich zwischen Burgund und Alemannien und am Übergang vom Mittelland in den Voralpen- und Alpenraum lag, was ihre Siedlungsentwicklung bestimmte. Früh besiedelt waren die südost-nordwest verlaufenden Talränder; dagegen war die sumpfige Talsohle gar nicht und das hügelig-bergige, stark bewaldete Hinterland lange nicht oder nur dünn besiedelt. Die Seeufer und die vor Überschwemmung sicheren Talränder der Schwemmebene von Aare, Kander, Gürbe und Zulg sind ein alter Siedlungsund Kulturraum mit urgeschichtlichen⁶, römischen⁷ und mittelalterlichen Siedlungszeugnissen. Im Mittelalter war das Gebiet mit Kornbau vor allem linksufrig der Aare und mit Weinbau an den rechtsseitigen Seeufer- und Aaretalhängen im Besitz von begüterten Adelsfamilien, so der Freiherren von Thun, von Unspunnen, von Heimberg, von Oberhofen und von Strättligen sowie der von Eschenbach, von Bremgarten und von Wädenswil. Zugezogene und einheimische Geschlechter waren unter sich verschwägert. Ihre Lehens- und Stammesverbände reichten ebenso ins Ober- wie ins Unterland. Die vier erstgenannten Geschlechter starben im Lauf des 12. bis 13. Jahrhunderts aus, die anderen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

Die Freiherren waren Burgenbauer⁸, Gründer von Eigenkirchen⁹ und von Städtchen.¹⁰ Die alten Kirchen hatten ausgedehnte Einzugsgebiete¹¹, die jüngeren so kleine, dass Kirchen nach verflogener Gründungseuphorie zu Kapellen absanken.¹² Ihre Kirchensätze blieben teils bis ins 15. und 16. Jahrhundert mit der Herrschaft¹³ verbunden oder wurden früh an Klöster geschenkt, insbesondere an Interlaken.¹⁴ Von den 16 mittelalterlichen Kirchen der erweiterten Region zählten zwölf zu jenen Gründungen, die Elogius Kiburger dem burgundischen König Rudolf II. (912–937) und seiner Gemahlin Berta zuschrieb, was sich weder durch Schriftquellen noch durch archäologische Funde erhärten lässt.¹⁵

An der Grenze zwischen Burgund und Alemannien gehörten Thun und die Thuner Region zwei Bistümern an, links der Aare dem Bistum Lausanne, rechts dem Bistum Konstanz. Seit dem Hochmittelalter war die Region kontinuierlich Bestandteil von Territorien bekannter Dynasten – der Könige von Hochburgund, der Grafen von Rheinfelden, der Herzoge von Zähringen und der Grafen von Kiburg. Aus dem süddeutsch-ostschweizerischen Raum stammend, übernahmen die Grafen von Kiburg(-Dillingen) nach dem Aussterben der Zähringer 1218 als Erben den Raum Oberaargau bis Thun. Sie erbten aber nicht das zähringische Reichsrektorat Burgund, das an das Reich zurückfiel. Rechtlich aus dem Rektorat hervorgegangene neue Verwaltungsbezirke und lehnbare Ämter des Reiches – die Landgrafschaften Burgund

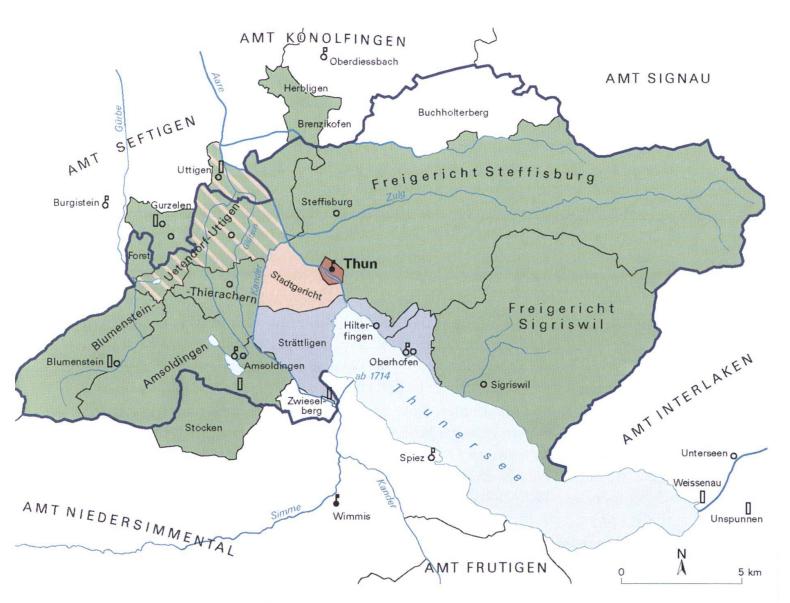
und Aarburgund (oder Nidau) – dienten wie das Rektorat der Wahrung von Reichsgut und der Sicherung des Landfriedens und waren Standesgerichte für Adel, Geistliche und freie Bauern. ¹⁶ Ab 1252/1276 belegt, kamen sie an einheimische Hochadelsfamilien: Die Landgrafschaft Burgund, zwischen Thun und Murgenthal im rechtsufrigen Aarebogen gelegen, an die Grafen von Buchegg, die Landgrafschaft Aarburgund, links der Aare von der Stockhornkette bis zum Jura reichend, an die Grafen von Neuenburg-Nidau.

Dies änderte sich 1313/14, als die Grafen von Kiburg-Burgdorf¹⁷ mit der Landgrafschaft Burgund belehnt wurden. Diese befand sich zwischen Thunersee und Aarelauf im Norden, zwischen dem Napf im Osten und der Aare im Westen, mit den fünf Landgerichten (Hoch- und Blutgerichten) Äusseres Amt (Thun), Ranflüh (Emmental), Konolfingen, Zollikofen und Murgeten (Oberaargau). Für beinahe 100 Jahre bot die Landgrafschaft den Rahmen eines möglichen Fürstenstaates der Grafen von Kiburg, zumal diese reichslehnbare und andere Lehnsämter wie ihr Eigengut (Allod) behandelten. Die von Anfang an missliche Wirtschaftslage des Grafenhauses und dessen unglückliche Aktionen verhinderten jedoch die Entstehung des Fürstenstaates und ebneten der Stadt Bern den Weg zum Aufbau eines Stadtstaates. Der südliche Teil des Kiburger Besitzes, die Region Thun, sollte den Grafen am frühesten abhanden kommen.

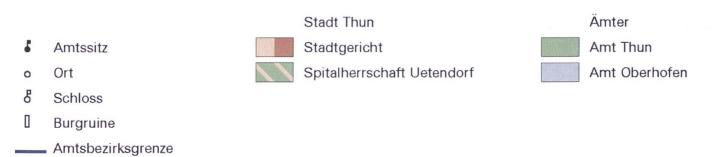
Nach dem ältesten kiburgischen Urbar um 126019 umfasste das Amt («officium») Thun an kiburgischem Hausgut (Allod) Haushofstätten und Gärten in der Stadt Thun, Erträge vom Brückenzoll und den Fischweihern sowie Güter im Umkreis um Thun und nordwärts im heutigen Amtsbezirk Konolfingen. Der Güterbesitz links der Aare war marginal. Dieses südlichste kiburgische Eigengut grenzte im Süden und Westen an die Herrschaften reichsfreier Herren und an Reichsgut, nämlich an Lehen der Herren von Eschenbach (Oberhofen, Unterseen), von Wädenswil (Unspunnen, Uttigen), von Strättligen (Strättligen, Gurzelen, später auch Wimmis und Spiez), von Thun und von Burgistein (Burgistein, Gurzelen). Namhafter Besitz war durch Schenkung an geistliche Institutionen gefallen, so an das Stift Amsoldingen (Herrschaften Amsoldingen und Hilterfingen) und das Augustinerpriorat Interlaken (Teile von Oberhofen, viele Kirchensätze und Zehntrechte). Nach 1300 gewannen die Herzoge von Habsburg-Österreich im Oberland wachsenden Einfluss. Sie übernahmen die Lehnsherrschaft über Oberhofen, Unterseen und Unspunnen durch erpressten Kauf (1306) und im Zug der Blutrache nach dem Königsmord von 1308 auch über Spiez und Strättligen (1309). In der Region sassen nunmehr habsburgische Gefolgsleute, beispielsweise in Oberhofen nach den Herren von Strassberg und von Weissenburg die Grafen von Kiburg. Österreichs erfolgreicher Herrschaftsausbau führte indes zu einem unaufhaltsamen politischen und ökonomischen Abstieg der einheimischen Freiherrengeschlechter.

Zwischen 1322 und 1386 veränderten vier Ereignisse die politische Landschaft der Region Thun drastisch: der Brudermord von Thun, die Verpfändung der Burg Thun sowie der Burgdorfer- und der Sempacherkrieg. 1322 endete der Erbstreit unter den Brüdern Eberhard (II.) und Hartmann von Kiburg (II.) für Letzteren tödlich.²⁰ Um einem Sühneeingriff Habsburg-Österreichs zu entgehen, verkaufte Graf Eberhard im September 1323 sein letztes, noch nicht verpfändetes Eigengut²¹, nämlich Burg und Stadt Thun, das Äussere Amt (oder Katterlis Amt) und die Herrschaftswälder, pfandweise an die Stadt Bern. Der Graf wurde zum Lehnsempfänger unter bernischer Oberherrschaft.²² Der Graf, sein Amtmann auf der Burg und die Stadtbürger mussten sich eidlich verpflichten, den Bernern bei Kriegsgefahr die Stadt zu öffnen und, falls Eberhard ohne lehnsfähige Erben bliebe, Thun den Bernern ganz zu übergeben. Mit dieser Transaktion hatte die Stadt Bern ihre Ansprüche auf Thun offen gelegt. Ab 1331 stand Graf Eberhard (1322-1357) jedoch gegen alle Verträge und trotz Lehnseid auf der Seite von Berns Feinden: Im Gümmenenkrieg 1331–1333 zerstörte ihm Bern daher die Burg Landshut sowie die Burg Strättligen seines Gefolgsmannes. Im Laupenkrieg 1339 entrann Graf Eberhard der Niederlage der Adelspartei nur dank seines Zuspätkommens. Derweil festigte Bern seine Position im Oberland durch den Kauf der Reichspfandschaft im Haslital (1332–1334); es band durch ein Burgrecht 1336 die Herren von Weissenburg und durch ein Schutzbündnis 1337 das Städtchen Unterseen an sich. Auf dem Reichslehen Spiez sass ab 1338 die Berner Schultheissenfamilie von Bubenberg.

Anders als Graf Eberhard, der zur Adelspartei überging, hielt Thun den Treueid gegenüber Bern: Bei Auseinandersetzungen zwischen Bern und Kiburg verhielt es sich neutral oder folgte sogar Berns Aufgebot wie im Gümmenenkrieg. Es war die Furcht, um Schulden des Grafen an einen fremden Dynasten verpfändet zu werden, die Thun dazu zwang, der verlässlichste Verbündete Berns zu sein.²³ Die Herzoge von Österreich, Oberlehnsherren in Oberhofen, Unterseen und Strättligen, suchten nämlich ab den 1350er-Jahren, in der Landgrafschaft Burgund und auch in Thun Fuss zu fassen. Sie benützten schliesslich die desolate Verschuldung der Grafen 1363, um in den Pfandbesitz von Burgdorf, Thun und Oltigen zu kommen.²⁴ Angesichts dieses Handels bedang sich Thun bei Bern eine fünf- anstelle der zehnjährigen Periode für die Eidleistung aus und schwor schliesslich seinen Treueid sogar vor Ablauf der fünf Jahre, nachdem der Schwager der Kiburger, Graf Rudolf (IV.) von Neuenburg-Nidau, seine Pfandrechte am Kiburger Besitz 1372 an die Freiherren von Grünenberg versetzt hatte.²⁵ Bern sicherte der Stadt zu, die ihr von Graf Eberhard erteilten Rechte und Freiheiten zu bestätigen, wann immer die Stadt (endgültig) an Bern fallen sollte. Nicht zuletzt band Bern die Stadt Thun auch ausdrücklich in den Friedensbund ein, den es mit der Herrschaft Österreich 1363 geschlossen hatte.²⁶



(arte 1: Die Stadt Thun und die Ämter Thun und Oberhofen bis 1798 (Rechtsquellengebiet) im Vergleich mit dem Amtsbezirk Thun heute



Die Verpfändung der Burg Thun an Bern von 1375²⁷ wirkte nachhaltiger als der Pfandverkauf von 1323: Gemäss Pfandvertrag von 1375 musste der Thuner Schultheiss dem Rat von Bern angehören, Bern setzte die eine Hälfte der Thuner Räte ein, der Graf die andere. Bern durfte verpfändete kiburgische Rechte einlösen.²⁸ Dem Grafen aber war für zehn Jahre eine Wiedereinlösung der verpfändeten Burg untersagt, die ihm und seinen Parteigängern für diese Zeit versperrt war, was ihn im Jahr darauf bewog, seine von Thun aus verwaltete Herrschaft Oberhofen an Thuner Bürger abzustossen.²⁹

Der Burgdorferkrieg von 1383/84 und der Sempacherkrieg von 1386 veränderten die politische Landschaft der Region Thun vollends. Bemerkenswert war das unterschiedliche Verhalten der Kiburger Städte Burgdorf und Thun: Im Vorfeld des Burgdorferkriegs sandte Burgdorf 1382 eine Kriegserklärung an Bern, Thun hingegen schwor Bern demonstrativ den Treueid und versagte anderen den Eid, so auch Kiburg.³⁰ Nach dem Krieg konnte Bern 1384 Thun und das Äussere Amt endgültig erwerben. Im Sempacherkrieg erfüllte Bern seine Bündnispflicht gegenüber den Waldstätten: Es zog 1386 ins Oberland gegen die Positionen Österreichs und gegen die Interessen Kiburgs und kiburgischer Dienstleute. Die Stadt Thun kooperierte im Feldzug, das Städtchen Unterseen huldigte Bern und die Herrschaften Oberhofen, Unspunnen und Balm galten als annektiert kraft Kriegsrecht.³¹ Mit einem Schlag hatten Österreich und Kiburg südlich von Thun alles verloren. Letzte österreichische Pfandschaften an Unterseen, Oberhofen, Unspunnen und Balm gelangten über Kiburger Verwandte 1397 an Bern und die Herrschaften selber an Berner Ratsfamilien.³² Entscheidend war 1388 die Einnahme von Nidau, Verwaltungszentrum und Sitz des Landgrafen, durch Bern und Solothurn im Gefolge des dritten Guglereinfalls ins Seeland. Mit Nidau fiel die Landgrafschaft links der Aare an Bern; im oberen Teil der Grafschaft richtete die Stadt das Landgericht Seftigen ein und stellte die Herrschaften von Strättligen bis Toffen unter dessen Hochgerichtsbarkeit.

2. Die Stadt Thun und das Freigericht unter Bern: Die Neugestaltung der Verwaltung

Nach dem Burgdorferkrieg erwarb die Stadt Bern am 5. April 1384 von den Grafen von Kiburg auf Vermittlung der Eidgenossen zu einem von diesen bestimmten Preis «die festi, burg und stat ze Thuno» mit den «ussron gerichten und emptren», und zwar «mit gerichten, twingen, bennen, mit friien gerichten, stogk und galgen, was hut und hare rueret», für «recht eygen frilich, fridlich, ruewenklich und ewenklich».³³ Was beinhaltete dieser Kauf territorial und was rechtlich?

Der Thuner Stadtraum wird von 1323 an umschrieben als «die burg und stat von Thune, als si mit muren und mit graben in Losener und in Costentzer bistumen inbegriffen sint». 34 Die Lage der gräflichen Burg in der Stadt wird nicht weiter erläutert. So wie sich die Stadt vom späten Mittelalter an darstellte, war sie das Produkt von mehreren Stadterweiterungen, in die archäologische Untersuchungen der letzten zehn Jahre neues Licht gebracht haben.³⁵ Am Anfang stand die präurbane frühmittelalterliche Siedlung zwischen der Aare und der Mauritiuskirche am östlichen Ende des Schlossbergs. Es waren die Zähringer, die Thun um 1200 zum Stützpunkt ausbauten: Am Westende des Schlossbergs entstand der noch heute die Stadt prägende Donjon und anschliessend gegen Osten eine separat ummauerte kleine Burgsiedlung, an die sich zur Aare hinab die Gründungsstadt die Oberstadt bis zum heutigen Rathausplatz – anschloss. Dazu gehörten vermutlich das Stauwehr und die Mühle sowie der Brückenkopf am linken Aareufer samt Aareübergang (später Sinnebrücke). Unter den Grafen von Kiburg-Dillingen, wohl durch Graf Hartmann V., kam es um 1250 zur ersten Stadterweiterung mit der Unterstadt vom heutigen Rathausplatz an westwärts. Im späten 13. Jahrhundert, vermutlich nach dem Herrschaftsantritt Graf Eberhards von Neu-Kiburg ab 1273, erfolgte die zweite Stadterweiterung mit dem Bälliz am linken Ufer der Aare. Erstmals wird diese «novo suburbio» 1315 erwähnt.36 Die wohl letzte Stadterweiterung bezog im 14. Jahrhundert mit dem Bau einer neuen Ringmauer eine kleine suburbane Siedlung vor dem Osttor in die Stadt ein. 1323 erscheint der ganze städtische Raum mit Mauern umwehrt und am linken Ufer zusätzlich mit einem Stadtgraben geschützt. Ein solcher, ursprünglich nur bei Gefahr mit Wasser gefüllt, war nur auf der Westseite möglich und auch nötig.³⁷ Die Ostseite der Siedlung war durch Burg und Vorburg, die schmale Süd- und Nordseite je mit Mauern und Tortürmen geschützt. Innerhalb der Ringmauern und des Grabens galt Stadtrecht, die ganze Gerichtsbarkeit – niedere, hohe und ab 1358 auch die Blutgerichtsbarkeit³⁸ – lag beim Stadtgericht (Zwölfer oder Rat) unter dem Vorsitz des Grafen oder seines Schultheissen, ab 1375 des von Bern eingesetzten Schultheissen.

Ein zweiter, von Grenzsteinen markierter Rechtsbezirk um die Stadt wird bezeichnet als «inront (der stat) ziln, als ire steine stant, da ire einunge erwindent» oder kurz «in der stat ziln» oder «in der burger ziln».³⁹ Der Bezirk «in den Burgerzielen» entsprach einem über die Stadtmauer hinaus erweiterten Friedkreis zum Schutz städtischer Bedürfnisse und des Marktfriedens, wie ihn Bern und Burgdorf unter der gleichen Bezeichnung kannten.⁴⁰ Das Thuner Burgernziel war klein und umfasste die landwirtschaftlich genutzte Feldflur der Stadtbürger nicht. Es galten ursprünglich auch geringe-

re Gerichtsrechte, bis sie 1366 durch ein gräfliches Privileg angehoben wurden. Ab da unterstand das Burgernziel dem Stadtrecht und Stadtgericht.⁴¹ Dieses tagte regelmässig beim Freienhof im Vorschopf («fúrschopf») unter der vorderen Laube oder auch auf der Laube selbst.⁴² Nach 1400 wurde es in das neue Richthaus, Vorläuferbau des Rathauses, verlegt.

Das Freigericht ersetzt das Äussere Amt

Ein dritter Rechtskreis um die Stadt Thun und das Burgernziel war zur Zeit der Grafen von Kiburg ein kiburgisches Amt («officium»), Äusseres Amt oder auch Katterlisamt⁴³ genannt nach dem um 1323 wirkenden kiburgischen Amtmann (Pfleger) Werner Katterli oder Kätterli. Unter Kiburg waren es somit zwei voneinander getrennte Verwaltungsbezirke - «Stadt Thun» unter dem Schultheissen und «Äusseres Amt» unter einem eigenen Amtmann. Bern legte die zwei Verwaltungseinheiten zu einer einzigen, dem Amt Thun, zusammen und unterstellte beide dem Thuner Schultheissen mit Amtssitz in der Burg. Damit entfiel die Bezeichnung «Äusseres Amt». Die bernische Verwaltung griff für den Landbezirk auf die Gerichtsstruktur und die Terminologie der Landgrafschaft Burgund zurück: nämlich auf das Landgericht («lantgericht») als Blutgericht, an dessen Versammlungsplatz in Steffisburg auch der Landtag zusammenkam⁴⁴, und auf das Freigericht («fryg gericht»), selten auch als Freiamt («in dem friien ampt») bezeichnet. Bis 1471 hiess dieses Gericht «Freigericht an der Lauenen» oder «Freigericht vor der Stadt Thun» («in unserem fryen gericht vor der stat Thun»), ab 1471 nur noch «Freigericht». 45 Die Gerichtsstätte lag vor der Stadt Thun an der Lauenen («Louwinen»), ursprünglich vielleicht unmittelbar vor dem Lauitor, bevor das Burgernziel als Pufferzone zwischen Stadtmauern und Freigericht trat (vgl. Karte 2).

Die Angaben zum Umfang des Äusseren Amtes in kiburgischer Zeit sind vage: Dazu gehörten Hochwälder, darunter Grüsisberg und Heimberg (halb), bei einer nördlichen Begrenzung durch die Wälder von Röthenbach, die Kapferen (Gemeinde Eriz) und die Honegg (Grenzgrat zum Emmental). Unter Bern begann sich der Umfang zu konkretisieren: Zum Freigericht gehörten Steffisburg, Sigriswil und die anderen, «so in demselben fryen gericht gesessen sint». Das waren die Bergleute («berglút»), die Bewohner der höher gelegenen Höfe und Weiler des Kirchspiels Sigriswil wie Ringoldswil, Tschingel und Schwanden, Meiersmaad und Reust. Heile Wald- und Landkäufen und bei Zwisten um die Weide- und Waldnutzung wurden erstmals Grenzen und Grenzabschnitte beschrieben – 1347 der Umfang der Gemeinde Sigriswil, 1356 Sigriswils Grenze zu Goldiwil, Homberg und Teuffenthal, 1463 der Umfang des Dorfes Merligen sowie 1408, 1437 und 1449 jener der Dorfgemeinde Steffisburg.

Wem Gericht und Galgen gehören, dem gehört die Herrschaft: Die Rolle der Gerichtsbarkeit

Der in den 1460er-Jahren ausgebrochene Streit zwischen der Stadt Thun und den Angehörigen des Freigerichts erhellt die damalige Gerichtskultur:⁴⁹ Gerichtssitzungen fanden im Mittelalter unter freiem Himmel statt, oft im Schutz von Bäumen oder Kirchhofmauern, auf Plätzen, an Strassenkreuzen oder auf Brücken. In den Städten suchte man früh nach einem Dach über dem Kopf: In Thun war die gedeckte Gerichtsstätte bis nach 1400 der Vorschopf unter der Laube des Freienhofs, danach die Stube im Richthaus. Das Freigericht dagegen verfügte offiziell nur über den offenen Gerichtsplatz an der Lauenen. 1466 wird indes aktenkundig, dass Thun den Angehörigen des Freigerichts «von alterher» Gastrecht in seiner Gerichtsstube gab. Als die Stadt 1466 vom Freigericht eine Gegenleistung – die Zuführung von Holz wohl zur Beheizung der Stube - verlangte, lehnte dieses ab und wollte ein eigenes Richthaus («hus») bauen. Einen Hausbau knapp vor ihrer Stadt wünschten nun aber die Thuner nicht. Ein Berner Ratsentscheid legte den Streit 1471 bei: Das Freigericht wurde in zwei Bezirke aufgeteilt, die Gerichtsstätte an der Lauenen aufgehoben und neue Gerichtsstätten in Steffisburg und Sigriswil geschaffen, gleichzeitig liess der Berner Rat die verschiedenen Rechtskreise und deren Zuständigkeit kodifizieren.⁵⁰

Was stand hinter diesem Ratsentscheid und der Rechtskodifikation von 1471? Es ging in der Tat um weit mehr als um die Schlichtung des Streits zwischen der Stadt Thun und den Leuten im obrigkeitlichen Freigericht: Der Rat von Bern sah die Gelegenheit gekommen, bei diesem Anlass den bernischen Herrschaftsbereich gegen die Hoheitsansprüche der Stadt Thun klar und schriftlich sowie – so dachte man wohl – ein für allemal abzugrenzen. Daher ging Bern mit sonst wenig bekannter Systematik die einzelnen möglichen Streitpunkte an und definierte die Ansprüche der Stadt Bern beziehungsweise der Stadt Thun auf alle Formen der Gerichtsbarkeit. Wenige Jahre später folgten Präzisierungen hinsichtlich der geistlichen und der Seegerichtsbarkeit. In einer Zeit, als Gewaltentrennung noch unbekannt war, kam der Gerichtsherrschaft neben der Militärherrschaft bei der Durchsetzung von Herrschaft allgemein und von Landesherrschaft im Besonderen die wichtigste Rolle zu. Gerichtsherrschaft war das Rückgrat jeder Landesverwaltung: Indem sie dem Geschädigten Recht sprach und den Schädiger zum Schadenersatz zwingen und über ihn Strafe verhängen konnte, verhalf sie dem Land zu Ruhe und Ordnung.

Bern behielt sich in der Stadt und im Freigericht die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit vor – den Stock (Halseisenstock oder Schandpfahl) und den Galgen. Die oberste Gerichtsgewalt richtete über Kapitaldelikte, das heisst Verbrechen gegen Eigentum (Diebstahl, Raub), Leib und Leben (Mord, Tot-

schlag, Notzucht), die mit dem Tod, sowie schwere Strafdelikte (Ehrverletzung, Brandstiftung und andere), die mit dem Tod oder mit hohen Bussen bestraft wurden. Nicht zuletzt waren mit der hohen Gerichtsbarkeit auch Regalien (Jagd, Fundgut, Nachlass der Hingerichteten) und Einkünfte (unter anderem Bussen) verbunden. Stock und Galgen waren die sichtbarsten Zeichen der Herrschaft. Wem der Galgen gehörte, dem stand die Herrschaft über ein bestimmtes Territorium zu. Verbunden mit der obersten Gerichtsgewalt war denn auch das Recht, den Landtag, die ordentliche Versammlung der volljährigen männlichen Bevölkerung, einzuberufen. Auf dem Versammlungsplatz in Steffisburg kamen der Landtag und auch das Landgericht zusammen. Wichtig war auch die Nieder- und Frevelgerichtsbarkeit mit der Ziviljustiz, die sich Thun (Stadtgericht) und Bern (Freigericht) teilten. Das Niedergericht entschied die geringeren Delikte des Alltags, die mit Geld zu büssen waren, die Ziviljustiz amtete bei Klagen um Güterbesitz und Geldschuld.

Die Gerichtskreise Stadt Thun, Freigericht und Thunersee um 1471

Stadtbezirk und Burgernziel: Die ganze Gerichtsbarkeit (niedere, hohe und Blutgericht) wird vom Schultheissen und der Stadt Thun gemeinsam ausgeübt. Die hohen Gerichte gehören jedoch Bern allein und zum Schloss Thun. Ausgenommen ist die Thuner Geistlichkeit, die der Gerichtsbarkeit des Dekans untersteht.¹ Es gilt städtisches Pfandrecht.²

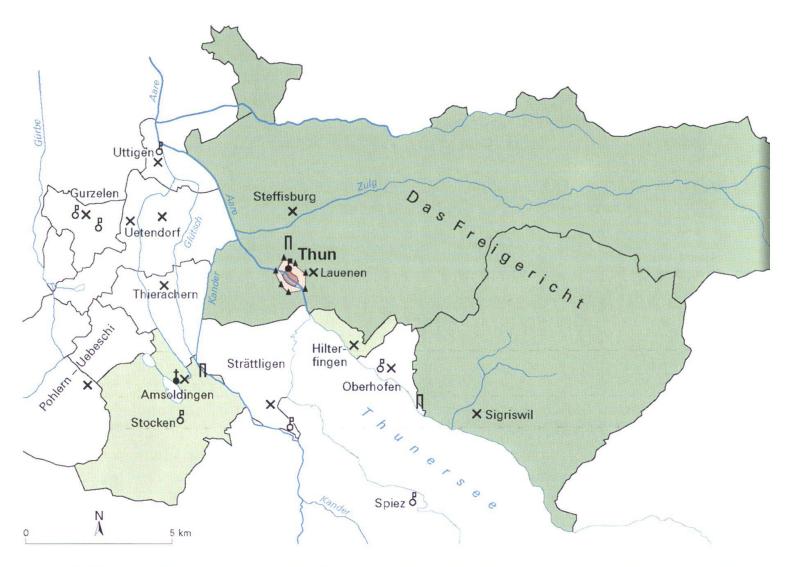
Freigericht und Landgericht: Die ganze Gerichtsbarkeit (niedere, hohe und Blutgericht) wird vom Schultheissen und den Angehörigen des Freigerichts gemeinsam ausgeübt; der Gerichtsbezirk des Freigerichts (und des Landgerichts) reicht bis an die Grenzen des Burgernziels; das Freigericht ist somit auch für Fälle auf den Thuner Fluren und Allmenden ausserhalb des Burgernziels zuständig. Die hohen Gerichte gehören Bern allein und zum Schloss Thun. Es gilt das Pfandrecht des Freigerichts. Eine geplante neue Gerichtsstätte sollte ausserhalb des Thuner Burgernziels liegen.³ Der Versammlungsort des Landtags befindet sich in Steffisburg;⁴ die Richtstätte (Galgen) muss in dessen Nähe sein.

Thunersee: Die Stadt Thun kümmert sich um die Verwaltung des Sees (Vereidigung der Fischer, deren Fischabgabe an den Thuner Markt), der Schultheiss von Thun hat die Aufsicht über den See. Die Gerichtsbarkeit über den See üben der Schultheiss und die Stadt Thun gemeinsam aus, die Gerichtsbarkeit in Kriminalfällen, die auf Schiffen begangen werden, dagegen der Schultheiss allein.⁵

- ¹ RQ Thun, Nr. 97 (1511).
- ² RQ Thun, Nr. 250b (1473); Nr. 104 (1526).
- ³ RQ Thun, Nr. 250, Bemerkung 2 (1471).
- ⁴ Offnung von 1394 (RQ Thun, Nr. 236).
- ⁵ RQ Thun, Nr. 88 (1498); Nr. 252 (1478); Nr. 254, Ziffer 11 (1485); Nr. 261 (1504); Nr. 92 (1504); Nr. 271, Ziffer 8 (1531).

Der bernische Rat hatte 1471 aber noch weitere grundsätzliche Entscheide zu treffen: Er sah sich im Freigericht angesichts einer wachsenden Bevölkerung zur Neuorganisation des Gerichts- und Landtagswesens gezwungen. Bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts war das Äussere Amt (Katterlisamt) zum Emmental hin noch weitgehend Urwald, in das sich aber zunehmend Siedler wagten, die in den gräflichen Hochwäldern rodeten. 1338 gibt es Hinweise auf Rodungen «von alterher». Ab den 1340er-Jahren erscheinen Rodungsbezirke und Höfe namentlich: 1344 die Kapferen und das Eriz, 1347 die Höfe Buchholz, Egg, Tüel(egg), Horn (Hornegg, Hornen) und Schöriz sowie die Alpen Zettenalp und Justistal. Das Äussere Amt begann sich langsam zu bevölkern. Doch die neuen Siedlungsplätze lagen weit ab, da 1356 selbst näher gelegene wie Goldiwil, Homberg und Teuffenthal in Richtung der schon erschlossenen Dörfer Ausschau nach mehr Weideland hielten.⁵¹ Wie aber liessen sich die weit entfernten Dorf-, Wald- und Bergleute des ausgedehnten Landstrichs als Untertanen erfassen? Für die meisten Bergleute war der Gerichtsplatz «an der Lauenen» zu weit entfernt. Näher und besser erreichbar waren dagegen Steffisburg und Sigriswil, wohin die Freigerichter ohnehin kirchgenössig waren. Bern löste das Standortproblem mit der Zweiteilung des Freigerichts. Damit wurden die Kirchgemeinden auch zu Gerichtsstandorten. Gerichtstermine waren Montag (Steffisburg) und Donnerstag (Sigriswil), der Samstag war dem Stadtgericht vorbehalten. Der Schultheiss von Thun hatte in beiden Gerichten einen Statthalter als Vorsitzenden einzusetzen. Was für ein Jahr auf Zusehen gelten sollte, wurde 1473 bestätigt. Mit Einverständnis der Obrigkeit entstanden an beiden Orten Gerichtsstuben mit Tavernenrecht («ieglich tafern im fryen gericht»).⁵²

Aufschlussreich ist, wie Bern die Teilung handhabte: Es beliess das Freigericht gemäss der Grenzbeschreibung von 1531 als Ganzes innerhalb der Grenzen des Äusseren Amtes. Neu unterschied man im Freigericht die «Gerichte» Steffisburg und Sigriswil.⁵³ Die Terminologie – «Freigericht» für das Ganze, «Gericht» für die Teilbezirke – galt noch im 16. Jahrhundert. Erst ab dem 17. Jahrhundert entstand die Bezeichnung «Freigericht Steffisburg» und «Freigericht Sigriswil» (siehe Karte 3). Synonym zu «Freigericht», «Gericht» und «Gemeinde» kam ab 1677 der Begriff «Landschaft» zur Bezeichnung der Militär- und Steuerbezirke auf. 54 Er entstand angesichts der Weitläufigkeit der Gerichte Steffisburg und Sigriswil und in Anlehnung an die topografisch verwandte «Landschaft Emmental». Steffisburg blieb Standort des Landgerichts, das beiden Freigerichten diente. Bis 1581 tagte das Landgericht im Freien auf dem Gerichtsplatz, auf dem an Gerichtstagen der Landstuhl (Richterstuhl des Landrichters) aufgestellt wurde. 1581 erfolgte der Bau des Gerichtshauses mit einer Gerichtsstube, über der man eine Freistätte (Asyl) für Totschläger einrichtete. 55 Vermutlich am Weg nach Thun, wie später belegt ist, lag die Richtstätte mit dem Galgen (siehe Abb. 1).



Karte 2: Thun im 15. Jahrhundert: Stadt und Stadtgericht; das Amt des Schultheissen von Thun



× Gerichtsort

∏ Hochgericht, Galgen

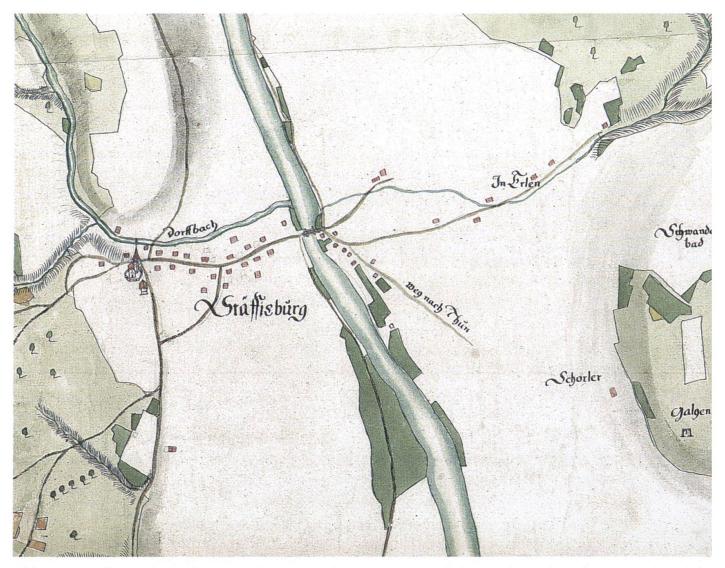


Abb. 1 Die alte Hochgerichtsstätte des Amtes Thun, 1717. Ausschnitt aus dem «Grundriss der gemeinen Allmend, Holtz und Felder, der Gemeind Steffisburg gehörig» von Ingenieur Johann Adam Riediger von 1717. Der Galgen am Galgenrain im Glockenthal (rechts unten) stand in geringer Entfernung vom Landgerichtsplatz von Steffisburg beziehungsweise ab 1581 vom Gerichts- oder Landhaus (Gebäude unterhalb des Kirchenbezirks), von wo die zum Tod Verurteilten zur Richtstätte geführt wurden. Der Galgen lag erhöht über dem «Weg nach Thun», nahe bei der Landstrasse von Bern nach Thun: Der weithin sichtbare Zeuge der Gerichts- und Herrschaftsgewalt der Amtsverwaltung Thun sollte Übeltäter vom Betreten des Amtsterritoriums abschrecken.

Bemerkenswert war, dass die Gerichtsbarkeit über die ausgedehnte Thuner Feldflur und Allmend rings um das Burgernziel nicht etwa der Stadt, sondern dem Freigericht zukam (siehe Karte 2). Im Lauf des 17. Jahrhunderts scheint sich aber eingebürgert zu haben, dass dort begangene Delikte aus praktischen Erwägungen vor das Stadtgericht gezogen wurden. Im Unterschied zur kodifizierten Rechtssituation von 1471 hielt nämlich das Regionenbuch von 1783/84 fest, was zum Stadtgericht gehörte: die Stadt innerhalb der Ringmauern, das Burgernziel rechts und links der Aare sowie der Bezirk «außert burgerziehl, so den umfang des gerichts ausmachet». ⁵⁶ Das waren die Thuner Feldflur und Allmend. In diesem Stadtgerichtsbezirk standen der Stadt Thun die niedere, die hohe und die Kriminalgerichtsbarkeit zu. Das war neu. Was war geschehen?

1708 war die Stadt Thun an Schultheiss und Rat von Bern gelangt; sie bat einmal mehr um Bestätigung ihrer alten Freiheiten und ihres Rechts auf das peinliche Halsgericht - auf die Blutgerichtsbarkeit in der Stadt und im Burgernziel - gestützt auf die in der Eingabe zitierten Privilegien. Offenbar liess der bernische Rat das von Thun behauptete Recht auf die Blutgerichtsbarkeit nicht weiter überprüfen, wie dies sonst bei heiklen Themen der Fall war. Die darauf namens von Schultheiss und Rat von Bern ausgestellte Bestätigung liest sich wie die Gewährung des Blutbanns an die Stadt Thun und wurde von Thun und später vom Berner Rat auch so interpretiert. 1741 platzte diese Interpretation jedoch: Nach einer vom Thuner Stadtgericht ausgesprochenen Begnadigung griff Bern ein und stellte erstens klar, dass Begnadigungen ein Vorrecht der Landesobrigkeit seien, und verlangte zweitens, dass Verurteilungen in Kriminalfällen künftig nur im Beisein des bernischen Amtsmanns erfolgen dürften. 1778 folgte eine weitere Einschränkung: Urteile in Fällen, welche die Todesstrafe oder andere Eingriffe des Scharfrichters nötig machten, waren vor ihrer Verkündung nach Bern zur Einsicht zu schicken.⁵⁷ Im 18. Jahrhundert galt somit eine eingeschränkte Hochgerichtsbarkeit der Stadt Thun in einem Stadtgerichtsbezirk, der die Stadt, das Burgernziel und die städtische Flur und Allmend umfasste.

Thun war daher von zwei Hochgerichtsstätten mit Galgen umgeben (siehe Karte 3). Wie bei Richtstätten üblich, lagen sie an oder nahe bei Landstrassen und zur Abschreckung von Kriminellen erhöht, für alle Reisenden sichtbar. Jene des Landgerichts war eine Einrichtung der Herrschaft, schon unter Kiburg; sie befand sich am Galgenrain (Galgenhubel) im Steffisburger Glockenthal, und zwar unmittelbar über dem Weg von Steffisburg nach Thun, in Sichtweite der Landstrasse Bern–Thun. Der weit jüngere Galgen der Stadt lag westlich der Aare auf einer kleinen Anhöhe über der Landstrasse und am Weg in die Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen, bei der Landstrasse nach Strättligen und ins Oberland.⁵⁸

Mit diesem Galgen (siehe Abb. 2) dokumentierte die Stadt Thun weithin sichtbar ihre Herrschaft über das unter ihrer obersten Gerichtsgewalt stehende, kleine Territorium, zugleich aber auch ihre Exemtion (Befreiung) von der ursprünglich zuständigen Gerichtsgewalt der Landes- und Stadtherrin Bern beziehungsweise ihres Beamten, des Schultheissen von Thun.

3. Der Ausbau der bernischen Landesverwaltung in der Region

Das Amt Thun und seine Erweiterung

Die Amtsverwaltung eines Schultheissen von Thun umfasste die Hochgerichtsbarkeit im Stadtbezirk und im Burgernziel, die er zusammen mit dem Thuner Rat ausübte, dazu die volle Gerichtsbarkeit im Umfang des Freigerichts, ab 1471 mit den Gerichten Steffisburg und Sigriswil, sowie die Seegerichtsbarkeit, teils ebenfalls zusammen mit der Stadt Thun. Neu in die Verwaltung der Schultheissen kam die Hochgerichtsbarkeit in der Herrschaft Hilterfingen, die im Sempacherkrieg 1386 kraft Kriegsrecht an Bern gefallen war.⁵⁹ Zum Einkommen der Amtsverwaltung zählten der halbe Thuner Zoll, der Brückenzoll, die Fischenz (Fischpacht) im Stadtbereich, Vogteiabgaben der Haushaltungen im Freigericht, Fuhr- und Frondienste der dortigen Bevölkerung sowie Einkünfte (Bussen, Konfiskationen) aus der Gerichtshaltung. 60 Das ausgedehnte Freigericht bestand aus einer stärker bevölkerten südlichen Hälfte mit den Kirchdörfern Steffisburg und Sigriswil und kleineren Dörfern wie Gunten, Merligen und Aeschlen sowie der bergigen, schwach besiedelten nördlichen Hälfte mit Weilern und Einzelhöfen. Das war das ursprüngliche Amt Thun, ein fast ganz rechts der Aare gelegenes Territorium, das in dieser Dimension für rund 100 Jahre (1385-1488) Bestand hatte. In seiner naturräumlichen Struktur glich das Freigericht den Verwaltungsbezirken im Emmental und Oberland.

Ab 1488 begann sich das Amt über die Aare hinweg auszubreiten, praktisch ganz auf Kosten des Landgerichts Seftigen, dessen oberer Teil ursprünglich bis zum Thunersee reichte. Der bernische Rat vergrösserte das Amt Thun zwischen 1488 und 1642 um die Herrschaften Amsoldingen (1488), Stocken (1505), Pohlern-Uebeschi (1528), Forst (nach 1541), Strättligen (1594), Thierachern mit Tannenbühl (1607) und Blumenstein (1642). Bis um 1642 war der Verwaltungsbezirk Thun territorial um fast die Hälfte angewachsen, so dass der Schultheiss von Thun ein Amt verwaltete, das mit respektablem Umfang vom Stockhorn im Westen durchgehend bis zur Honegg im Osten reichte. 1783 unterstellte die Obrigkeit dem Schultheissen auch noch Gurzelen und die Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen. Das war das Ende der gerichtlich-politischen Amtstätigkeit des Freiweibels des



Abb. 2 Die um 1708 errichtete Hochgerichtsstätte der Landstadt Thun, 1716. Planaufnahme durch Ingenieur Johann Adam Riediger von 1716, drei Jahre nach der Kanderkorrektion. Der Galgen (Mitte rechts) stand aareabwärts Thun gegenüber auf einer kleinen Anhöhe zwischen der Aare und dem westlichen «Weg nach Bern», der am städtischen Zollhaus vorbei über die Kanderbrücke in die Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen (im Landgericht Seftigen) und über Gurzelen ins Gürbetal nach Bern führte. Der Thuner Galgen war das weithin sichtbare Hoheitszeichen der Stadt im Land- und Flussverkehr.

oberen Teils des Landgerichts Seftigen, dem nur die militärische Betreuung seines ehemaligen Amtsbereichs verblieb.

Links der Aare war somit eine Privatherrschaft nach der anderen an das Amt Thun gefallen, was in der Regel durch Ratsentscheid aktenkundig wurde.⁶¹ Doch sehen wir uns diesen Prozess etwas näher an:

1488 unterstellte die Berner Regierung die Grund- und Gerichtsherrschaft des 1484/85 aufgehobenen Chorherrenstifts Amsoldingen der Verwaltung des Schultheissen von Thun.⁶² Sie umfasste links der Aare das Dorf Amsoldingen mit den Höfen (heutige Gemeinde Höfen) mit Hoch- und Niedergerichtsbarkeit sowie das Niedergericht Hilterfingen am Thunersee. In Amsoldingen kam das Amt Thun erstmals zu Kompetenzen und Territorien jenseits der Aare im Landgericht Seftigen (siehe Karte 2). Zur Kostenersparnis wurden in der Folge kleine Gerichtsbezirke dem Gericht Amsoldingen zugefügt: 1505 der Twing Stocken (Gemeinden Ober- und Niederstocken) und in der Reformation 1528 die Herrschaft Pohlern des Barfüsserklosters Bern mit den Orten Pohlern und Uebeschi. Nach 1541 kam die zwischen Wattenwil und Gurzelen gelegene kleine Twingherrschaft Forst in der Pfarrei Amsoldingen an Bern; auch diese wurde dem Gericht Amsoldingen zugeteilt. Die nicht mehr benötigten Gerichtsstätten wurden kurzerhand aufgehoben. Das Schriftgut der Amtsverwaltung Thun verzeichnet dies mit allen wünschbaren Details samt Grenzbeschreibungen für die Gerichtsbezirke. 63 Stocken, Pohlern mit Uebeschi und Forst verloren ihre eigenständige Gerichtstradition und rangierten ab da nur noch als «Dorfgemeinden im Gericht Amsoldingen».

Das private Gericht *Strättligen* der Bernburger Familie May bezeichnete der bernische Rat 1594 als «dem Schloss Thun wohl gelegen». Als sich in der Familie May anlässlich der Erbteilung ein möglicher Verkauf abzeichnete, griff der Rat sofort zu: In knapp einem Monat (19. April bis 17. Mai 1594) liess er die Herrschaft Strättligen schätzen. Darauf machte er den Erben eine Kaufofferte einzig für das Gericht Strättligen und erwarb dieses. Dem Amtsmann von Thun überliess er die Finanzierung über ausstehende Bussengelder, womit auch klar war, dass Strättligen zum Amt Thun kam.⁶⁴ Im neuen Landrecht für Strättligen von 1595 ist der Schultheiss als zuständiger Amtsmann festgeschrieben.⁶⁵ Die Ratsprotokolle sprechen bei dieser Erwerbung von der «Herrschaft» Strättligen, doch ging es nur um das Niedergericht Strättligen. Über dieses hingen nun West- und Ostseite des Amtes Thun zusammen (vgl. Karte 2).

Zur Herrschaft Strättligen gehörten bis 1594 auch die Gerichte *Thierachern*, *Wahlen und Tannenbühl*. Diese verkaufte die Familie May nicht an Bern, sondern verwaltete sie als «Herrschaft Thierachern» in ihrer Twingherrschaft Toffen, bis die Erben nach dem Tod von Johann Wolfgang May (vor 1605) allen Besitz innert dreier Jahre liquidierten. Die Herrschaft Thier-

achern, die damals nur noch aus dem Niedergericht und Gerichtseinkünften bestand, wurde 1607 von Rudolf (Ruof) Renno oder Rennen, Spitalvogt und des Rats von Thun, gekauft. Als der bernische Rat vom Handwechsel hörte, übte er sofort sein Zugrecht aus, übernahm die Herrschaft kraft obrigkeitlichen Näherkaufrechts gegen Ersetzung der Kaufsumme und Begleitkosten⁶⁶ und forderte den Schultheissen von Thun auf, umgehend das Gericht funktionsbereit zu machen.

1642 erwarb die Gemeinde Blumenstein von Johann Franz von Wattenwyl die Privatherrschaft Blumenstein, eine Grund- und Gerichtsherrschaft mit Kirchensatz. Käufer waren die ortsansässigen Bauern, die damit ihre Höfe von Herrschaftslasten (Zinsen, Frondienste) befreien wollten. Sie wünschten auch ein eigenes Flurgericht und die Umwandlung des Herrenhauses in ein Gerichtshaus (Landhaus) mit Schankrecht.⁶⁷ Für diese Zugeständnisse boten sie dem bernischen Rat das Niedergericht gratis an. Dieser ergriff das Angebot sofort: Knapp einen Monat später war die Übergabe des Gerichts perfekt; zwei Monate später unterstellte der Rat dieses der Verwaltung des Schultheissen von Thun.⁶⁸

Im Fall von Thierachern und Blumenstein legte die bernische Landesverwaltung zur Kostenersparnis Gerichte zusammen: 1676 hob sie das Gericht Tannenbühl auf, teilte dieses dem Gericht Blumenstein zu und schuf zusammen mit den Gerichten Thierachern und Wahlen den Gerichtsbezirk *Vereinigte Gerichte Thierachern und Blumenstein*.⁶⁹ Blumenstein, Tannenbühl, Thierachern und Wahlen behielten ihre Stellung als rechtlich selbständige Gemeinden. Gerichtsstandorte waren aber nur noch Blumenstein und Thierachern, die sich jährlich abwechselten. Sie stellten je einen Statthalter, der bei Abwesenheit des Amtsmanns dem am Ort tagenden Gericht vorsass; der andere Statthalter wirkte als erster Assessor. Desgleichen dienten zwei Weibel.⁷⁰ 1783/84 umfasste das Gericht Thierachern-Blumenstein die Gerichtsorte Thierachern (Dorf, Pfarrsitz, Kirche und Höfe) und Blumenstein, dieses mit dem alten oder inneren Bezirk (Burgstelle, Kirche, Pfarrsitz und Weiler) sowie dem neuen oder äusseren Bezirk (Tannenbühl).⁷¹

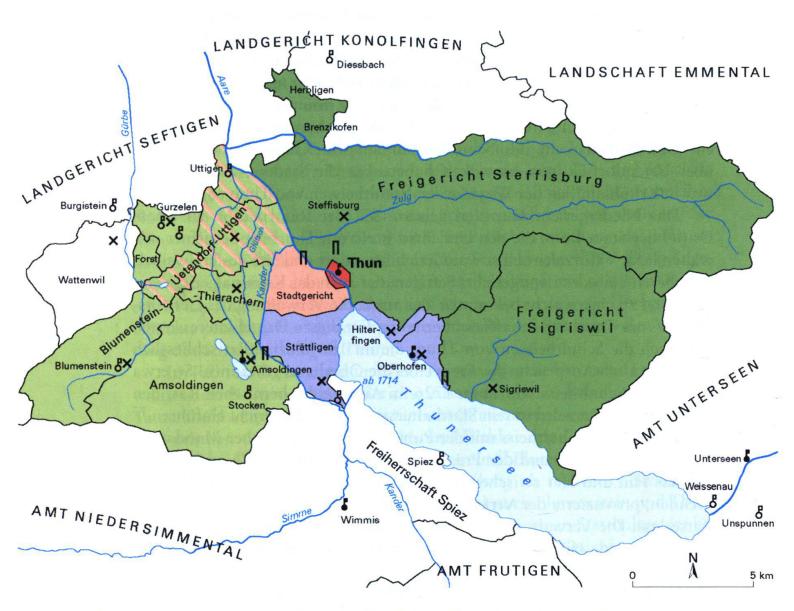
1642 verlor das Amt Thun zwei Dörfer, als die Obrigkeit *Brenzikofen und Herbligen* dem Gericht Wichtrach im Landgericht Konolfingen zuteilte. Beide Orte waren seit alters Bestandteil des Niedergerichts Steffisburg, zählten aber hochgerichtlich zum Landgericht Konolfingen.⁷²

Laut Regionenbuch von 1783/84 umfasste das Amt Thun links der Aare auch die Herrschaften und Gerichte *Uetendorf* (mit Längenbühl), *Uttigen und Gurzelen:* Alle drei unterstanden der Hochgerichtsbarkeit des Schultheissen von Thun, der in Gurzelen zudem einen Drittel des Niedergerichts verwaltete. Was im Regionenbuch als geltendes Recht erscheint, war indessen lediglich der Versuch, eine rechtlich verworrene Situation zu beenden und der Verwaltung eine künftige Richtschnur zu geben.⁷³ Noch um die

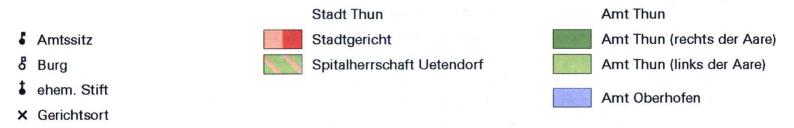
Mitte des 17. Jahrhunderts unterstanden sowohl Gurzelen wie auch die vom Spitalvogt verwaltete Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen dem Kriminalgericht des Freiweibels des oberen Teils des Landgerichts Seftigen mit Sitz in Gurzelen. Der Amtsmann von Thun hatte dort nichts zu bestellen. Der Rat von Bern stellte diesen Rechtsverhalt 1646 klar und tadelte die Stadt und den Schultheissen, nachdem diese einen Kriminalfall von Uetendorf nach Thun gezogen hatten.⁷⁴ Im Lauf des 18. Jahrhunderts dürfte sich aber ein Gewohnheitsrecht des Schultheissen auf die Kriminalgerichtsbarkeit über Uetendorf-Uttigen entwickelt haben. Für die Stadtverwaltung Thun war in Kriminalfällen der Weg vor den Schultheissen von Thun eben kürzer.

Das Niedergericht Gurzelen gehörte seit der Reformation zu einem Drittel der Stadt Bern, die den Gerichtsdrittel vom Thorberg-Schaffner verwalten liess. 75 Gurzelen selbst war Gerichtsstandort und Sitz des Freiweibels des oberen Teils des Landgerichts Seftigen, der auch das Kriminalgericht versah⁷⁶ und zu einem nicht bekannten Zeitpunkt die Verwaltung des Gerichtsdrittels vom Thorberg-Schaffner übernahm. Für diesen Drittel interessierten sich auch die Schultheissen von Thun, die im 18. Jahrhundert schliesslich gegen die alten Ansprüche der Freiweibel die Oberhand gewannen: So etwa musste der Schultheiss von Thun 1726 im Auftrag des bernischen Rats den Ammann von Gurzelen in sein Statthalteramt am Niedergericht einführen.⁷⁷ 1741 wurde der Schultheiss mit der Publikation obrigkeitlicher Mandate in Gurzelen beauftragt und der Freiweibel für diese Amtshandlung gerügt.⁷⁸ Um das Hin und Her zwischen den Amtsstellen von Seftigen und Thun zu beenden, provozierte der Verfasser des Regionenbuchs 1783 den folgenden Ratserlass: Die Verwaltung aller «obrigkeitlichen Rechtsamen» im Gericht Gurzelen wurde «für allezeit» dem Amtsmann von Thun überlassen und der Freiweibel des oberen Teils des Landgerichts Seftigen davon enthoben.⁷⁹

Damit war die Auflösung des gerichtlich-politischen Amts des Freiweibels des oberen Teils des Landgerichts Seftigen mit Sitz in Gurzelen vollzogen. Die schrittweise Erweiterung des Amts Thun über rund 400 Jahre hinweg ganz auf Kosten einer benachbarten Amtsverwaltung ist in der bernischen Landesverwaltung eine Ausnahme. Die Erweiterung des Schultheissenamts Burgdorf beispielsweise ging auch auf Kosten benachbarter Amtsverwaltungen; da sie dabei auf den vehementen Widerstand der Betroffenen stiess, kam der Ausbau nach weniger als 90 Jahren (1429 bis vor 1519) zum Stillstand. Im oberen Teil des Landgerichts Seftigen verhallten Proteste und Klagen des Freiweibels ungehört. Ganz offensichtlich war dem bernischen Obrigkeitsstaat an der Erhaltung dieses Freiweibelbezirks nichts gelegen.



Karte 3: Die bernische Landesverwaltung in der Region Thun des Ancien Régime: Die Stadt Thun und die Ämter Thun und Oberhofen



Die Vogtei Oberhofen - eine späte Neuschöpfung

Im April 1651 starb alt Schultheiss Franz Ludwig von Erlach ohne männliche Leiberben; das ihm überlassene Herrschaftslehen Oberhofen fiel an Bern zurück. Der bernische Rat rang sich «nach langem Verfechten und Zanken» schliesslich dazu durch, keinen neuen Lehnsinhaber zu suchen, sondern die Herrschaft in die obrigkeitliche Verwaltung zu übernehmen. Die geeignete Form dieser Verwaltung liess er vorerst offen. Nach langer Ratsdebatte kam am 12. Mai 1652 ein Mehr für die Schaffung einer neuen Amtsverwaltung zustande. Bereits am 17. Mai wählte die Obrigkeit den ersten Vogt von Oberhofen – Grossrat Wilhelm Berseth – und bestätigte ihn im Amt.⁸⁰

Die kleine Privatherrschaft Oberhofen mit dem prächtigen Sommersitz, der nun zum Ganzjahressitz eines Amtsmanns mit Familie und Bediensteten wurde, war als Vogtei unterdotiert. Der Rat ging daher ohne Zögern an eine bessere Ausstattung: Er teilte Oberhofen die Schaffnerei des Bächiguts in Hilterfingen samt Rebgelände zu, die er der Vogtei Thorberg entzog, dazu die Niedergerichte Hilterfingen und Strättligen, die man dem Amt Thun wegnahm.⁸¹ Für das mit Oberhofen im Kirchspiel vereinte Hilterfingen war die Zuteilung wünschenswert, nicht aber für Strättligen, das seit der Reformation im Kirchgang Thun lag und mit der Stadt auch sonst verbunden war, zum Beispiel beim Flusswehrbau an der Kander. Weder die Eingaben der Gemeinde Strättligen an den Rat von Bern noch die Beschwerden des Schultheissen von Thun konnten die Umteilung verhindern, die am 21. Juni 1652 von Rat und Burgern bestätigt wurde. 82 Bei dieser Ausstattung blieb die Vogtei Oberhofen bis zu ihrer Auflösung 1798. Als Ersatz für Hilterfingen und Strättligen erhielt das Amt Thun die beiden Gemeinden Herbligen und Brenzikofen zurück, die man ihm 1642 weggenommen hatte. 83

Die Amtsverwaltungen von Thun und Oberhofen: Schultheissen von Thun

Unter den Grafen von Kiburg war der Schultheiss von Thun der höchste herrschaftliche Beamte, der in der Stadt (innerhalb der Stadtmauern) und in ihrer unmittelbaren Umgebung (Burgernziel, Thuner Flur) den Stadtherrn vertrat. Im Namen des Grafen war der Schultheiss verantwortlich für den Stadtfrieden und die Einhaltung des Stadtrechts. Ihm oblag die Aufsicht über die Fluren, Weiden und den Markt, die Lebensmittelkontrolle und das Pfandwesen. Er war Vorsitzender des städtischen Rats von zwölf Mitgliedern (die Zwölfer) beziehungsweise des Ratsgerichts. Er verhängte von den kleinen bis zu den höchsten Bussen und sprach sogar die Stadtverweisung aus. Nur höher gestellte Persönlichkeiten als der Schultheiss durften verlangen, sich vor dem Stadtherrn direkt zu verantworten. Sein Einkommen be-

stand in einem Anteil an den Gerichtsbussen. Die Thuner Handfeste⁸⁴ führt für zahlreiche konkrete Fälle die Zuständigkeit des Schultheissen auf, ohne allerdings die Zuständigkeit der Herrschaft und ihres Schultheissen im Gerichtswesen generell zu regeln. Als Herrschaftsbeamter wählte ihn der Stadtherr und setzte ihn in sein Amt ein, ohne jede Mitwirkung der Bürger, denen die Wahl der untergeordneten Beamten, des Weibels und der Torwächter, oblag. Die Schultheissen stammten alle aus gräflichen Dienstadelsfamilien der Region Thun und des Oberaargaus, wie die von Ried, von Wichtrach, von Deitingen, von Scharnachtal, von Kien, von Ersigen, von Halten, von Resti, von Gauenstein und vom Stein, die – soweit Quellen ihre Tätigkeit überliefern – ihr Amt in häufigem Wechsel meist nur für kurze Zeit ausübten.

Nach dem Pfandkauf der Burg Thun 1375 war Bern befugt, den Thuner Schultheissen aus dem bernischen Rat zu wählen: An die Stelle der kiburgischen Dienstleute traten Berner Bürger – die Schultheissen von Thun waren nun bernische Beamte. Das Amt selbst blieb unverändert. Es änderte sich erst 1385 nach dem Kauf der Stadt Thun: Bern unterstellte dem Schultheissen zusätzlich auch das Freigericht, das unter Kiburg als Äusseres Amt den eigenen Amtmann hatte. Damit kam der Schultheiss zu seiner Doppelfunktion als höchster obrigkeitlicher Beamter in der Stadt und Vogt über einen Amtsbezirk, der sich ab 1488 auch jenseits der Aare im Landgericht Seftigen ausbreitete. In dieser Doppelfunktion glichen sich die Ämter der Schultheissen von Thun und Burgdorf. Die Amtsleute⁸⁶ von Thun mussten sich bei ihren Aufgaben (Gerichts-, Einkünfte- und Militärverwaltung) mit anderen Amtsleuten in die unterschiedlichen Funktionen teilen. Aufgaben und Funktionen der Schultheissen im 18. Jahrhundert sind im Regionenbuch von 1783/84 für jeden Gerichtsbezirk dargestellt.⁸⁷

Die Schultheissen wurden aus dem Grossen Rat an den ordentlichen Wahltagen auf Jakobi (25. Juli) oder im August gewählt, im 18. Jahrhundert am ersten Donnerstag nach Ostern. Die Amtsdauer schwankte zwischen einem und vier Jahren, bis nach der Reformation fünf und zunehmend sechs Amtsjahre die Regel wurden. Beim Ableben eines amtierenden Schultheissen fand meist eine Neuwahl statt. Im 18. Jahrhundert sicherte man den Angehörigen einen Nachgenuss der Einkünfte und setzte einen von diesen vorgeschlagenen Statthalter ein. Regime zu den grossen Ämtern im bernischen Obrigkeitsstaat und galt hinsichtlich seines Einkommens als zweitklassige Vogtei (1760er- bis 1780er-Jahre). Regime zu den

Vögte von Oberhofen

Im Unterschied zum Amt des Schultheissen mit Wurzeln im Mittelalter war das Amt des Vogts (Amtsmanns) von Oberhofen eine frühneuzeitliche Schöpfung, die keine weitere Entwicklung zuliess – den Vögten von Ober-

hofen war die Bandbreite ihrer Wirksamkeit von Anfang an abgesteckt. Diese erstreckte sich lediglich über die drei Gerichtsbezirke Oberhofen, Hilterfingen und Strättligen. Die moderne Amtsschöpfung hatte auch ihre Vorteile: In seinem Amt war der Vogt von Oberhofen durchwegs Inhaber der Kriminaljustiz, der hohen und niederen Gerichtsbarkeit sowie der Militärverwaltung und musste den «Kuchen» nicht mit anderen Amtsleuten teilen. Unter bernischen Grossräten galt die Vogtei Oberhofen hinsichtlich ihres Einkommens als viertklassige Vogteistelle (1760er- bis 1780er-Jahre). In die Bandbreite der Wirksamkeit von Anfang an abgesteckt. Diese erstreckte sich lediglich über die Gerichtsbezirke Oberhofen, Hilterfingen und Strättligen. Die moderne Amtsschöpfung hatte auch ihre Vorteile: In seinem Amt war der Vogt von Oberhofen durchwegs Inhaber der Kriminaljustiz, der hohen und niederen Gerichtsbarkeit sowie der Militärverwaltung und musste den «Kuchen» nicht mit anderen Amtsleuten teilen. Unter bernischen Grossräten galt die Vogtei Oberhofen hinsichtlich ihres Einkommens als viertklassige Vogteistelle (1760er- bis 1780er- Jahre).

Landschreiber von Thun

Die Stelle eines *Landschreibers von Thun* wurde vergleichsweise spät in den 1640er-Jahren geschaffen. ⁹² Dafür gab es massgebliche Gründe: Der reguläre Schriftverkehr im Amt Thun war bis ins 16. Jahrhundert unbedeutend. Für anspruchsvolle Aufgaben, etwa die Abfassung eines Urbars, eines Güterund Zinsverzeichnisses, konnte der Schultheiss einen Schreiber der bernischen Kanzlei anfordern. ⁹³ Den Ausschlag für die Einsparung einer eigenen Landschreiberei gab der Thuner Stadtschreiber, dessen Dienste die sparsame bernische Amtsverwaltung nutzte.

1645 erscheint in den Amtsrechnungen erstmals ein eigener Schreiber: «eines amptmans landtschreiber» oder kürzer «des amtmanns schreiber» oder «schreiber des schultheißen». Ab 1647 trug dieser den Titel «Landschreiber von Thun», womit er sich von den vormals als «Amtsschreiber» titulierten Stadtschreibern abhob. Erstmals im Januar 1651 ist dieser Landschreiber namentlich bezeugt, es war Niklaus Bachmann, der Jüngere⁹⁴, ein Bernburger und vermutlich ein Sohn des bis 1644 amtierenden Schultheissen Niklaus Bachmann. Eine Positionsverbesserung erfolgte ab 1665, als die Landschreiber von Thun wie ihre Kollegen in den grossen Landvogteien – allerdings hinter diesen – jährlich bei den Ämterbesetzungen auf Jakobi (25. Juli) vom Rat im Dienst bestätigt und ins Besatzungenbuch, dem Verzeichnis der neu eingesetzten Amtsleute, eingeschrieben wurden, erstmals 1665 bei der Wahl Hans Rudolf Gauglers.⁹⁵

Was ein Landschreiber von der bernischen Obrigkeit unter der Bezeichnung Jahresbesoldung erhielt, war nicht ein Beamtensalär, sondern die Honorierung von speziellen Aufgaben auf Geheiss des Schultheissen, so etwa die Ausfertigung von Prozessakten bei Kriminalfällen und die Anlage von Zins- und Zehntrödeln. ⁹⁶ Der Landschreiber führte ein Notariat wie andere Schreiber und Notare in Thun, allerdings mit nennenswerten Privilegien: Mit dem Landschreiberamt verband sich das Monopol auf das gebührenpflichtige Notariat, das Protokollschreiben und den sonstigen Schriftverkehr im Rahmen des öffentlichen Gerichtswesens. Eine Satzung von 1606 ver-

langte, alles das zu verfertigen, «was dem grichtsstab anhängig ist und mit urtheil und recht erkent wirt». ⁹⁷ Wie in anderen Vogteien war der Landschreiber der ständige Begleiter des Amtsmanns oder seines Statthalters an den Gerichtssitzungen. Sein Amtsmonopol wurde durch ein Patent (Provision) gesichert; ⁹⁸ die Höhe der Notariatsgebühren war im Emolumenten-Tarif festgelegt. ⁹⁹

Als der erste (stadtbernische) Landschreiber 1665 sein Amt aufgab, setzte sich die Stadt Thun dafür ein, dass ein Thuner die Stelle erhalten sollte. 100 Dies geschah auch: der amtierende Stadtschreiber Gaugler betrieb das Landschreiberamt nebenher. Sein Nachfolger, Stadtschreiber Albrecht Stähli, gab 1684 sein städtisches Amt auf und führte nur die Landschreiberei. Friedrich Gysi kam direkt zur Landschreiberei. Rudolf Anneler kombinierte ab 1712 wieder beide Ämter. Sein Sohn Friedrich amtete ab 1741 nur als Landschreiber. 1751 entliess ihn die Obrigkeit wegen Fälschungen aus seinem Amt und verbannte ihn aus der Stadt. Damit ging den Thuner Bürgern diese angesehene Stellung verloren. Ab 1751 gelangten nur noch Stadtberner zum Amt 101, für die nun auch ein Amtssitz, eine Landschreiberei in der Stadt, geschaffen wurde. 102

Amtsschreiber von Oberhofen

In den ersten zwei Jahren der 1652 geschaffenen Vogtei Oberhofen gab es noch keinen Amtsschreiber von Oberhofen. Der Thuner Landschreiber Bachmann versah nebenher den Schreiberdienst, ausdrücklich ohne eigentliche Stellung. 103 Das Amt Oberhofen war mit seinen drei Gerichtsbezirken zu klein, um einen Amtsschreiber zu beschäftigen. Da es in den beiden Gerichten Oberhofen und Hilterfingen jedoch genügend ausgebildete Notare gab, wurde je einer in jedem Gericht mit der Amtsschreiberei betraut, die sie wohl abwechselnd auch im Gericht Strättligen ausübten. Notarsberuf und Schreiberkarriere waren beliebt, allerdings bei wenig rosigen Berufsaussichten. Daher herrschte unter den Notaren von Thun und Oberhofen scharfe Konkurrenz. Da es im eigenen Amt zu wenig Aufträge gab, jagten sie sich diese über die Amtsgrenze hinweg ab, was ihnen aber 1706 aufgrund einer Klage untersagt wurde. 104 Schliesslich verlangte die bernische Obrigkeit von ihrem Amtsmann in Oberhofen, dass er nur einen einzigen Amtsschreiber für das ganze Amt anstellen dürfe. Der erste in der Reihe dieser Amtsschreiber von Oberhofen war 1722 Hans Ritschard, der letzte 1792 Johannes Immer. 105

Berns Strategie beim Aufbau der Landesherrschaft in der Region

Beim Aufbau ihrer Landesherrschaft in der Region Thun-Oberhofen verfolgte die Stadt Bern eine Politik, die zwar über weite Strecken zögerlich

wirkte, am Ende aber ein klares Ziel zeigte: Unter der Landesherrin Bern sollte es keine privaten Herrschaften mehr geben, und vor allem keine privaten Gerichtsherren (Twingherren). Dabei verfuhr Bern in seinen Amtsverwaltungen Thun und Oberhofen auf dieselbe ökonomische Weise, die damals die ganze bernische Amtsverwaltung kennzeichnete: Bei der Erweiterung des Amtes Thun achtete man darauf, Rechte und Territorien möglichst kostengünstig zu erwerben, was die lange Aufbauzeit des Amtes Thun erklärt. Bern übernahm beim Erwerb von Privatherrschaften spätmittelalterliche Rechtsverhältnisse, Herrschafts- und Gerichtsstrukturen. In der Regel setzte sich der bernische Rat recht rasch über tradierte Strukturen hinweg, legte, um Kosten zu senken, Gerichtsbezirke zusammen und hob Gerichtsplätze auf. Die ganze Verwaltung trug den Stempel grosser Sparsamkeit: Gespart hat man vor allem auch beim Verwaltungspersonal, das aus einem Minimum an höher salarierten Stadtberner Beamten bestand, nämlich für lange Zeit einzig aus dem Schultheissen von Thun, zu dem erst ab dem 17. Jahrhundert der Vogt von Oberhofen und der Landschreiber von Thun stiessen. Viel Verwaltungsarbeit lag bei nur wenig honorierten einheimischen Kräften wie Statthaltern, Weibeln (Freiweibeln) und Gerichtssässen am Niedergericht sowie bei einheimischen Schreiber-Notaren. Bemerkenswerterweise scheint sich in der Region Thun-Oberhofen um die Mitte des 17. Jahrhunderts für einmal die Volksmeinung mit jener der Landesobrigkeit gedeckt zu haben, dass öffentliche Institutionen wie die Gerichte nicht Sache von Privatherren, sondern Sache der Obrigkeit sein sollten. Dies jedenfalls war die Meinung der reichen Blumensteiner Bauernschaft: Ihr musste der bernische Rat 1642 anlässlich der Übergabe des Gerichts Blumenstein schriftlich versprechen, dass er Blumenstein nie wieder an einen privaten Twingherrn veräussern werde. 106

4. Die Stadt Thun erwirbt und verwaltet Herrschaften über ihr Stadtspital

Die spätmittelalterlichen Städte traten die Nachfolge ihrer adeligen Stadtherren an, denen sie in Geldnöten zu Hilfe eilten. Dafür handelten sie sich wirtschaftliche und politische Privilegien ein, wie das eigene Gericht im Stadtraum und Burgernziel sowie die städtische Infrastruktur (Marktrecht, Marktaufsicht, Gewerbebetriebe, Zölle, Allmenden und Wälder). Zeittypisch war auch die Erwerbung eines städtischen Herrschaftsgebiets, aus dessen Verwaltung Einkünfte in die Stadtkasse flossen. Nicht nur Hauptstädte wie Bern erwarben sich Territorien, sondern auch die Landstädte, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten. Burgdorf und Thun waren Residenzstädte der Grafen von Kiburg, unterschieden sich aber hinsicht-

lich ihres eigenen Untertanengebietes. Burgdorf kaufte sich von geldbedürftigen adeligen und bürgerlichen Grundherren zwischen 1394 und 1435 ein eigenes Herrschaftsgebiet im Oberaargau zusammen. 107 Die Stadt Thun konnte keine Adelsherrschaften erwerben, da sie territorial zwischen der ausgreifenden Stadt Bern und dem korporativ organisierten Oberland eingeengt war und lange mit geteilter Loyalität zwischen Bern und den Grafen von Kiburg stand. Zwar gab es auch in der Region Thun geldbedürftige Adelsfamilien, aber ihre mit Reichslehen verbundenen Herrschaften, so etwa Oberhofen und Strättligen, waren für Thun eine Nummer zu gross. Zu Kiburgs Zeiten und unter Bern ab 1384 kamen ehemals österreichische und kiburgische Herrschaftslehen vielmehr an führende Thuner Ratsfamilien aus dem Umkreis der gräflichen Gefolgschaft: das Burglehen Stocken an die Herren von Amsoldingen, die Herrschaft Uetendorf an die Familie von Zeiningen, die Herrschaften Oberhofen und Unspunnen an die von Gauenstein und von Velschen, die Herrschaft Strättligen an Angehörige der Familien von Rümligen und von Velschen, die Herrschaft Uttigen an die von Resti und später an die Familien von Speichingen (Bürger von Thun und Bern) und Michel von Schwertschwendi in Burgdorf.

Die Stadt Thun gelangte aber schliesslich doch noch zu einem Herrschaftsgebiet, wenngleich nur indirekt über ihr Stadtspital, das Schenkungen, Güter und Herrschaften empfing. Das Thuner Spital am Rathausplatz wurde 1346–1353 durch Schenkungen von Bürgern begründet. Es gehörte mit dem Siechenhaus an der Zulg zu Thuns städtischen Sozialwerken. Diese dienten ursprünglich als Krankenasyle, nach 1500 aber zunehmend als Bürgerasyle (Pfrundhäuser, Altersasyle), wo sich alte Burger für Herberge, Speise und Kleidung verpfründeten. Im 18. Jahrhundert war die Mehrheit der Insassen armengenössige Burger, welche die Stadt in den beiden nun als Armenhäuser bezeichneten Institutionen verkostgeldete.

Im 15. Jahrhundert erhielt das Stadtspital grössere Schenkungen: Imer von Zeiningen stiftete 1431 ein zweites, das Obere Spital, das 1490 mit dem unteren am Rathausplatz vereinigt wurde. Imers Stiftung und eine weitere des Spitalvogts Peter Birchan umfassten Teile der Herrschaft Uetendorf, zu denen um 1476 die halbe Herrschaft Uttigen aus dem Vermächtnis des Thuner Ratsherrn Rudolf Thomas von Speichingen kam. Schon im 14. Jahrhundert begann der Thuner Rat, das Spitalvermögen mit allerhand Zukäufen zu mehren, darunter waren der Zehnt von Goldiwil (1364 erworben), das Geissentalgut (1407) und der vordere und hintere Heimberg (1422), der als Spitalsheimberg noch heute Eigentum der Burgergemeinde Thun ist. 108 Geschenkte Herrschaftsanteile wurden bei Gelegenheit durch Zukäufe arrondiert und erweitert. Daraus entstand schliesslich die Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen (vgl. Karte 3). Diese umfasste die Gerichtsherrschaften

Uttigen und Uetendorf (Dorf und Innere Bauersamen) sowie die Gerichte Auf dem Berg und Willenrüti. Der Spitalvogt, ein Thuner Ratsherr, präsidierte das Niedergericht im Dorf Uetendorf; bei Abwesenheit vertrat ihn ein einheimischer Statthalter.¹⁰⁹

Nominell lag die Verwaltung von Herrschaften und Gütern beim Spitalamt beziehungsweise beim Spitalvogt, doch war es der Thuner Rat, der die Richtlinien der Herrschaftsverwaltung bestimmte, Kaufgeschäfte abwickelte und Streitigkeiten mit den Lehenbauern ausfocht.

5. Die Privatherrschaften in der Region vom Mittelalter bis 1798 – die Rekonstruktion der Herrschaftsverhältnisse

Landes- und Stadtverwaltungen hatten in der Nachfolge des Adels auf dessen spätmittelalterlichen Verwaltungsstrukturen aufzubauen. Auf diesen gründete auch die bernische Landesverwaltung in der Region Thun-Oberhofen. Die Kenntnis der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Verhältnisse, vor allem auch in regionalen Zusammenhängen, ist für das Verständnis der sich entwickelnden Ämter- und Stadtverwaltung eine Notwendigkeit. Da diese Kenntnisse bis heute lückenhaft und widersprüchlich sind, werden die Herrschaftsverhältnisse der Region nachfolgend etwas eingehender dargestellt, insbesondere auch im Blick auf die Regional- und Ortsgeschichtsforschung.

Die landschaftlich schöne und mit Korn- und Rebbau fruchtbare Region Thun-Oberhofen am unteren Thunersee war wie das nördlich anschliessende Aaretal bis Bern reich an privaten Herrschaften, die ursprünglich solche der Geistlichkeit, des Adels und ihrer Dienstleute waren. Ab dem 14. Jahrhundert gelangten sie zunehmend an Stadtbürger, die sie als herrschaftliche Sommersitze nutzten, was zum Einkommen und zur Selbstdarstellung der Berner und auch der Thuner Oberschicht beitrug. Die meisten Herrschaften verfügten lediglich über die niedere Gerichtsbarkeit, waren also Twingherrschaften.

Nur Oberhofen, Amsoldingen und Wattenwil sowie das nicht als Herrschaft anzusprechende Äussere Amt verfügten mit eigenem Galgen über die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit. Sie waren Bestandteil von unterschiedlichen Verwaltungsämtern des Reichs in der Hand des Hochadels: Das kiburgische Äussere Amt war ein Landgericht in der Landgrafschaft Burgund¹¹⁰, die Herrschaft Oberhofen dagegen lag im Oberland. Die geistliche Herrschaft Amsoldingen und auch Wattenwil links der Aare gehörten der Landgrafschaft Aarburgund an.

Die Quellenlage ist unterschiedlich: Die Herrschaften Oberhofen, Amsoldingen und das Äussere Amt, teils auch Strättligen, Uttigen und Ueten-

dorf, hatten eine kontinuierliche Archivtradition. Die Überlieferung der übrigen Herrschaften hingegen ist zufällig und bruchstückhaft.

Die grossen mittelalterlichen Herrschaften: Oberhofen, Heimberg, Amsoldingen und Strättligen

Zusammen mit Unterseen, Unspunnen und Balm gehörte Oberhofen zur Oberländer Herrschaft der Freiherren von Eschenbach. Von Schulden bedrückt und von Habsburg-Österreich bedrängt, verkaufte sie Walter (IV.) von Eschenbach 1306 den Söhnen König Albrechts von Habsburg. Als Mitverschworener beim Mord an Albrecht 1308 wurde er geächtet. In der Folge verpfändete Österreich den Eschenbacher Besitz, darunter Oberhofen, an wechselnde Gläubiger: 1315 an Graf Otto von Strassberg, 1316 an die Herren von Weissenburg, 1342 an das Kloster Interlaken und Johann von Hallwil. Vor 1355 wurde Graf Hartmann (III.) von Kiburg in Oberhofen Mannlehnsträger Österreichs. Er übergab 1370 die Pfandschaftsrechte an Oberhofen, Unterseen, Unspunnen und Balm als Mitgift seiner Tochter Margarethe, Ehefrau Thürings von Brandis, die diese der Tochter ihrer Schwester Verena von Zollern-von Kiburg, Sophia (Fya) von Zollern, weiterschenkte. Nach der Verpfändung der Burg Thun 1375 stiess Graf Hartmann Oberhofen und Unspunnen übers Jahr ab. Käufer waren die Thuner Bürger Werner von Velschen und Peter von Gauenstein, von denen die beiden Herrschaftshälften bis 1392 an den Thuner und Berner Bürger Mathis Bokess, Herr auf Diessenberg, gelangten. 111 Die Herrschaft bestand damals aus der Burg, dem Dorf und dem Niedergericht, war aber ohne Mannschafts- und Hochgerichtsrechte.

Inzwischen hatte Bern im Sempacherkrieg 1386 die Oberhoheit über die Herrschaften Oberhofen und Unspunnen faktisch übernommen. 112 1397 erwarb es die Pfandschaftsrechte der Fya von Zollern mit Einwilligung der Familie von Kiburg. Im Jahr darauf verkaufte Bern die Herrschaft Oberhofen einer Käufergemeinschaft, nämlich Schultheiss Ludwig von Seftigen, dessen Schwester Antonia und deren Ehemann Niklaus von Scharnachtal. Bern übergab den Käufern das Kriminalgericht (Galgen), bedingte sich aber das Mannschaftsrecht im Krieg aus. 113 Ab 1419 waren die Scharnachtal im Besitz der Herrschaft Oberhofen 114, die aus der Burg, dem Dorf, den Dorfleuten, Rebgütern und der vollen Gerichtsbarkeit bestand.

Während sechs Generationen bis zu deren Erlöschen im Mannesstamm 1590 waren die Herrschaften Oberhofen, Unspunnen und Schwanden sowie weitere Güter als Mannlehen der Stadt Bern im Besitz der Familie von Scharnachtal. Bis auf den letzten Herrschaftsherrn, Niklaus von Scharnachtal (vor 1555–1590), der seine Brüder und Söhne überlebte und daher ab 1570 alleiniger Herr war¹¹⁵, teilten sich in jeder Generation zwei und mehr Brüder in

die Herrschaft. Das Mannlehen wurde den Lehnsträgern stets zu Gesamthand (Gesamtverantwortung) übergeben.¹¹⁶ Das Schloss, ein Sommersitz, teilte man 1416 für zwei Familien in ein hinteres und vorderes Haus.¹¹⁷

Niklaus von Scharnachtal vermachte die Herrschaft Oberhofen testamentarisch den Söhnen seiner mit Albrecht von Erlach (1519-1592) verheirateten Schwester. Oberhofen blieb während vier Generationen in der Familie von Erlach. 118 Albrechts vier Söhne Hans, Diebold, Albrecht und Samuel traten das Erbe gemeinsam an. Hans liess sich 1592 auskaufen; Albrecht starb bereits 1607. Diebold (Theobald, 1561-1622) verwaltete die Herrschaft bis zu seinem Tod. Auf ihn folgte der jüngste Bruder Samuel (1565–1623), der aber schon 1623 starb wie sein als Mitherr genannter Sohn Albrecht (1591–1623). Nach Samuels Tod brach um das Erbe Streit aus zwischen der Witwe Diebolds und den Söhnen Samuels. Da sich der Streit in die Länge zog, ernannte Bern 1624 Kleinrat Beat Herport zum unparteiischen Vor- und Lehnsträger und Zwangsverwalter der Herrschaft. 119 Als der Streit unter den Erbberechtigten nach Herports Tod 1627 weiterging, setzte Bern 1634 Beat Ludwig May als Vor- und Lehnsträger ein. Nach Mays frühem Tod betraute Bern dessen Schwager Samuel von Erlach (1594-1641) namens der Erben mit der Herrschaftsverwaltung. Doch nach Samuels Tod brach der Streit von neuem los. 120 Des Erbenstreits überdrüssig, gab Bern das Mannlehen 1642 dem nicht erbberechtigten Schultheissen Franz Ludwig von Erlach (1575–1651), Herrn von Spiez. In einem Nachspiel sah sich der Rat zur ausführlichen Begründung seines Entscheids, zur Abfindung der Erben und noch Jahre später zum Schutz des neuen Lehnsinhabers vor Diffamierung durch die Erbberechtigten gezwungen.¹²¹ Als nach Franz Ludwigs Tod 1651 das Mannlehen Oberhofen wieder frei wurde, entschloss sich der Berner Rat im April 1652 nach reiflicher Überlegung, es nicht wieder zu verleihen, sondern die Ansprüche der Erben abzugelten und nach einer staatlichen Verwaltungsform zu suchen. 122 So entstand die neue Amtsverwaltung Oberhofen (siehe Abb. 3).

Das abrupte Ende Oberhofens als Privatherrschaft einer Berner Patrizierfamilie war eine Folge der grossen Sterblichkeit im 16. und 17. Jahrhundert an der Pest und im Krieg. Viele Familien starben trotz zahlreicher Kinder im Mannesstamm aus. Die Herrschaft der von Scharnachtal zeichnete sich durch eine hohe soziale Verträglichkeit unter Mitbesitzern und gegenüber den Leuten im Dorf Oberhofen aus, wie Übereinkünfte unter Brüdern und Vettern und zwischen Herrschaft und Gemeinde zeigen. Ein weniger positives Bild bot dagegen die Familie von Erlach, die in den 62 Jahren ihrer Herrschaft für rund 25 Jahre den Rat von Bern mit ihrem Streit behelligte, weshalb dieser sein Interesse an der Weiterführung einer Privatherrschaft Oberhofen verlor.

Die Herrschaft der von 1146 bis 1175 erwähnten Freiherren von Heimberg scheint sich über das grosse Waldgebiet des Zulgtals bis an den Schal-

lenberg erstreckt zu haben, bis heute ist ihr Stammsitz nicht bekannt. Ihr Besitz, der möglicherweise nach dem Baronenaufstand im Oberland 1191 an die Zähringer gefallen war, kam mit dem Zähringererbe teilweise an die Grafen von Kiburg. Eine *Herrschaft Heimberg* existierte 1384 jedenfalls nicht mehr. Der Heimberg galt damals wie schon 1323¹²³ als Hochwald und war ohne eigene Herrschaftsstruktur ein Bestandteil des Äusseren Amtes, mit dem er 1384 zu Bern kam. Da es durch hohe Kaufzahlungen an die Grafen von Kiburg in Geldnot geraten war, dürfte Bern den halben Heimberg bald nach 1384 verkauft haben. Käufer war der Berner Schultheiss Ludwig von Seftigen, der später auch Oberhofen erwarb.

Der Käufer schuf in der Folge eine Art Herrschaft. Diese umfasste den halben Heimberger Boden – nämlich drei Lehenhöfe, «in einem großen bezirckh und vilen stuckhen und güttren» 124, mit Eigenleuten, Allmenden und Wäldern sowie einem Flurgericht. Sie war aber ohne Burg, ohne Herrenhaus und ohne eigenes Niedergericht; der Heimberg gehörte nach wie vor zum Gericht Steffisburg. Trotz ihrer unspektakulären Erscheinung war die Herrschaft Heimberg in der Hand einiger der bekanntesten Berner, darunter Schultheiss Ludwig von Seftigen (gestorben 1408), um 1400 reichster Berner; Schultheiss Adrian (I.) von Bubenberg (um 1431–1479), Verteidiger von Murten; Schultheiss Heinrich Matter (1428–1508), Gesandter und Unterhändler für Bern; Johann Rudolf von Erlach (1504–1553), um 1550 reichster Berner; und Schultheiss Franz Ludwig von Erlach (1575–1651), Herr von Spiez und Oberhofen. Die andere Hälfte des Bodens gehörte unterschiedlichen Grundherren, darunter das Kloster Interlaken und das Thuner Stadtspital.

Die Verwaltung der Quasi-Herrschaft Heimberg war schwierig: An die 90 Jahre lang (1474–1560) mussten sich die Herrschaftsinhaber vor Gericht gegen die bäuerliche Gemeinde wehren, welche Allmenden und Wälder zu Eigentum (für «fry eygen guott») beanspruchte, übernutzte und im Bestand gefährdete. Die Spannungen zwischen Herrschaft und Gemeinde nahmen erst ab, als diese 1630 die Wälder teilten und Herrschafts- und Dorfanteile voneinander abgrenzten. 126

Die geistliche Herrschaft Amsoldingen – die Grund- und Gerichtsherrschaft des Chorherrenstifts (Kollegiatstifts) Amsoldingen¹²⁷ zwischen dem Glütschbach und der Stockhornkette – umfasste im Spätmittelalter das Dorf Amsoldingen mit den Höfen (heute Gemeinde Höfen) und mit Stocken (Gemeinden Ober- und Niederstocken). Die Herrschaftsangehörigen waren in einer Weidegemeinschaft miteinander verbunden, um die sie ab dem 15. Jahrhundert stritten, bis die Dorf- und Hofbauern Weiden und Alpen (Hochwald am Berg¹²⁸) schrittweise aufteilten. Die damals gesetzten Weidezäune sind die Vorläufer der heutigen Gemeindegrenzen.¹²⁹ Dem Stift gehörte die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, aber nicht unbestritten. Ansprüche

an Teile des Gerichtsterritoriums machte schon vor 1331 auch der Inhaber des österreichischen Burglehens Stocken. 130 Und was die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit des Stifts betraf, gestand die vom Rat von Bern 1420 und 1459 veranlasste Offnung des Landgerichts Seftigen, das aufgezeichnete, mündlich überlieferte Gewohnheitsrecht, dem Stift die höchste Gerichtsbarkeit sogar nur innerhalb des Dorfzauns zu. 131 Als Bern 1488 die Gerichtsbarkeit des aufgehobenen Stifts übernahm, beanspruchte der Rat, gestützt auf die Tradition des Stifts, die volle Gerichtsbarkeit in der ganzen Herrschaft, «stock und galgen, kleins und großes zerichten». 132 Dem Gericht sass zu Zeiten des Stifts dessen Amtmann mit dem Titel Schultheiss im Namen von Propst und Kapitel vor. 133 Bern aber übertrug das Gericht dem Schultheissen von Thun, der sich bei Abwesenheit von einem einheimischen Statthalter vertreten liess (siehe Abb. 4). An den Rat von Bern war aber auch die Domäne der Chorherren gefallen. Er verkaufte diese 1496 dem Bernburger Bartlome May zusammen mit dem Stiftsgebäude (Schloss), dem See und den zugehörigen Wäldern und Allmenden. Die Gemeinde erwarb 1538 von den Nachfolgern der May Wälder und Allmenden als kommunalen Besitz. 134

Zur Stiftsherrschaft gehörte auch die kleine Grund- und Gerichtsherrschaft Hilterfingen am Thunersee, die einst Bestandteil der Herrschaft der Freiherren von Oberhofen war. Als diese Hilterfingen mit der Kirche Ende des 12. Jahrhunderts dem Stift Amsoldingen schenkten, lösten sie einen Jahrzehnte langen Streit um die Schenkung aus mit dem Resultat, dass Amsoldingen die Kirchenherrschaft zwar verlor, aber Grund- und Gerichtsherr blieb. Die Grundherrschaft und das Gericht verwaltete ein einheimischer Ammann im Namen des Stifts. Das Chorherrenstift besass zwei Drittel des Zehnten und als Grundherr die Hilterfinger Allmenden und Wälder, an deren Nutzung Stift, Kirchherr und Herrschaftsleute beteiligt waren. Nach dem Übergang an Bern 1488 kam die Verwaltung der Grund- und Gerichtsherrschaft an den Schultheissen von Thun. Am Niedergericht vertrat ein Statthalter den Amtsmann bei Abwesenheit.

Die Herrschaft Strättligen bildete am unteren Ende des Thunersees zwischen dem alten Kanderlauf und der Aare bis ins 14. Jahrhundert den südlichen Abschluss der Landgrafschaft Aarburgund. Sie gehörte zu den Herrschaften mit lehnbarem Reichsgut in der Hand der Freiherren von Strättligen (belegt 1175–1349), die auch Spiez und die Vogtei Wimmis sowie weitere Herrschaftslehen im Oberland innehatten. Die Herrschaft Strättligen dürfte Anfang des 14. Jahrhunderts folgende Teile umfasst haben: Das Niedergericht Strättligen mit der Burg (Burg, Burghof, Burgmühle) im südlichen Zipfel und den Dörfern und Weilern (Nieder-)Strättligen, Schoren, Buchholz, Allmendingen, Moos und Scherzligen. An diesen Kern schlossen die Gerichte Thierachern (mit Uebeschi), Wahlen, Tannenbühl, Pohlern und Blumenstein an, ferner Wattenwil mit hohen und niedern Gerichten und im

Süden das halbe Dorf Reutigen. Solchermassen umgab die Herrschaft Strättligen die geistliche Herrschaft Amsoldingen als zusammenhängendes Territorium auf drei Seiten. Dies änderte sich ab den 1330er-Jahren.

Die Freiherren von Strättligen waren Gefolgsleute Habsburg-Österreichs und Kiburgs. Anlässlich der Verfolgung der Königsmörder von 1308 wurden sie für ihre Treue mit dem Reichslehen Spiez belohnt, mussten aber hinnehmen, dass nicht mehr das Reich Lehnsherr ihrer Herrschaften war, sondern Habsburg-Österreich, in dessen Abhängigkeit sie geraten waren. Ihre Treue zu den Grafen von Kiburg trug ihnen im Gümmenenkrieg (1331– 1333) die Zerstörung der Burg Strättligen durch Bern ein, was wohl ihren wirtschaftlichen Abstieg beschleunigt hat. 1338 nämlich war Johann (IV.) von Strättligen (belegt 1312–1349) genötigt, das Herrschaftslehen Spiez seinem Schwager Johann von Bubenberg zu verkaufen; später verkaufte er ihm auch das Reichsmannlehen Schadau in Scherzligen. 138 In dieser und der folgenden Zeit haben die Freiherren ihren restlichen Besitz an Gesinnungsgenossen veräussert oder auf den Tod hin verkauft oder vererbt. Teile der Herrschaft Strättligen kamen vor 1344 an die Ritter von Burgistein, und Blumenstein ging vor 1348 an die im Wallis und Oberland begüterten Freiherren von Raron. 139

Nach dem Aussterben der Ritter von Burgistein im Mannesstamm (1383) gelangte ihre Herrschaft Strättligen als Mitgift zweier Burgistein-Töchter je zur Hälfte an die Münch von Münchenstein und an die Familie von Spins. Von Letzterer kam sie an den Solothurner Schultheissen Hemmann von Spiegelberg, dessen Erben - Tochter Küngold und ihr erster Ehemann Bernhard von Malrein - ihre Hälfte 1466 an Adrian (I.) von Bubenberg verkauften. 140 Die Erben Wolf Münchs von Münchenstein hatten ihre Hälfte bereits 1411 den Frauen Elsbeth von Rümligen und Anna von Velschen, Gattin des Berner Schultheissen Petermann von Krauchtal, verkauft. 141 Da Frauen nicht mannlehnsfähig waren, übergab Bern das Mannlehen Strättligen samt Mannschaftsrecht einer Vorträgerschaft, bestehend aus Petermann von Krauchtal, Egli vom Stein und Jakob von Rümligen. 142 In zwei weiteren Lehnsübertragungen, 1418 und 1456, war unter den Vorträgern immer ein Glied der Ratsfamilie vom Stein¹⁴³, die schliesslich 1464 Anna beerbte. Auf den letzten Herrschaftsherrn, Georg vom Stein (gestorben 1493), folgte dessen Witwe Ursula (gestorben vor 1507) und nach deren Tod Ursulas Mutter Agatha von Diesbach-von Bonstetten. 144 Der Bernburger Bartlome May (1446-1531) kaufte beide Herrschaftshälften, 1499 jene von Adrian (II.) von Bubenberg und 1516 Agathas Anteil, und wurde zum Alleinbesitzer.

Aus was bestand nun aber die Herrschaft Strättligen in der Zeit nach den Freiherren? Es gibt die ausführlichen Kaufverträge von 1411 und 1516 um dieselbe Herrschaftshälfte, der Vertrag von 1516 ist wohl eine Kopie

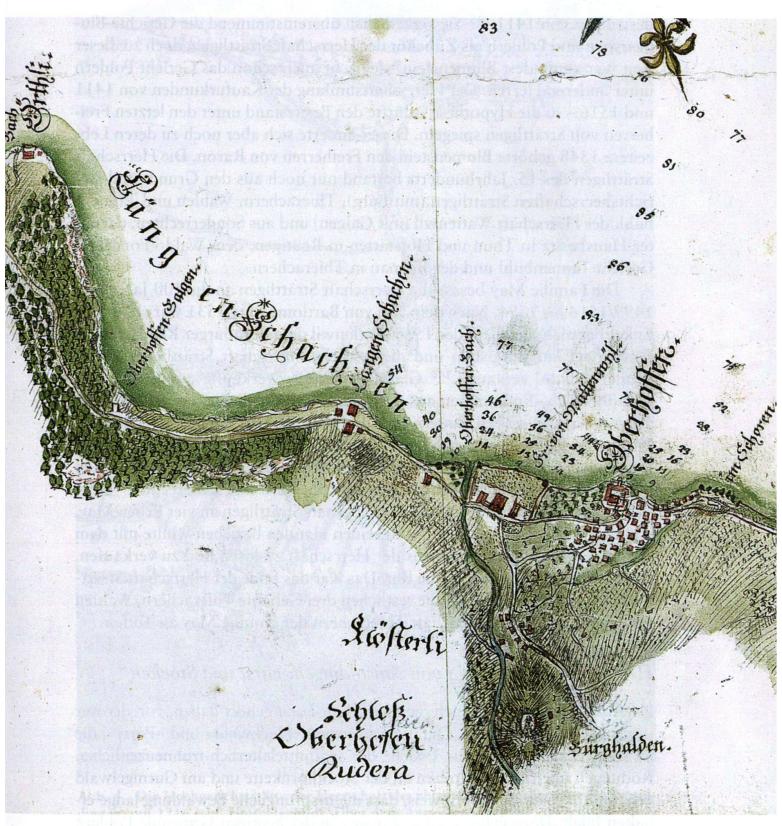


Abb. 3 Die Hochgerichtsstätte der Privatherrschaft, ab 1652 Vogtei, Oberhofen 1771. Ausschnitt aus der südorientierten Federzeichnung «Thunersee» von Geometer Johann Jakob Brenner von 1771. Der Galgen stand im Längenschachen über der Landstrasse vom Oberland nach Bern zwischen dem «Örtli» und dem Schloss Oberhofen, dem Amtssitz des bernischen Vogts, als Zeuge der lokalen Gerichts- und Herrschaftsgewalt. Oberhalb des Schlosses am See befindet sich der Hinweis auf die Ruine (Rudera) der mittelalterlichen Burg an der Burghalde.

desjenigen von 1411.¹⁴⁵ Sie verzeichnen übereinstimmend die Gerichte Blumenstein und Pohlern als Zubehör der Herrschaft Strättligen, doch zu dieser Zeit war zumindest Blumenstein, vielleicht auch schon das Gericht Pohlern unter anderen Herren. Der Herrschaftsumfang der Kaufurkunden von 1411 und 1516 – so die Hypothese – dürfte den Besitzstand unter den letzten Freiherren von Strättligen spiegeln. Dieser änderte sich aber noch zu deren Lebzeiten: 1348 gehörte Blumenstein den Freiherren von Raron. Die Herrschaft Strättligen des 15. Jahrhunderts bestand nur noch aus den Grund- und Gerichtsherrschaften Strättligen (mit Burg), Thierachern, Wahlen und Tannenbühl, der Herrschaft Wattenwil (mit Galgen) und aus Sonderrechten, darunter Hausbesitz in Thun und Hofstätten in Reutigen, dem Wald «Forst» im Gericht Tannenbühl und der Bannau in Thierachern.

Die Familie May besass die Herrschaft Strättligen an die 100 Jahre von 1499/1516 bis 1594. Nach dem Tod von Bartlome May 1531 war sie an den Enkel Bendicht gefallen, der 1533 Wattenwil dem Bernburger Reinhard von Wattenwyl auf Burgistein und die restliche Herrschaft Strättligen seinem Bruder Glado verkaufte. 146 Glado seinerseits verkaufte umgehend das grundherrliche Einkommen aus den Gerichten Strättligen, Tannenbühl und Thierachern an sieben Bauern aus der Gegend samt Aufsichtsrecht über Wälder und Weiden und behielt selbst nur die drei Gerichte mit Twingrechten, Twingeinkommen und Frondiensten, die er von einem Vogt verwalten liess. 147 Dem Gericht Strättligen erneuerte er 1538 das Landrecht. 148 1594 fiel die solchermassen verminderte Herrschaft Strättligen an vier Erben May. von denen ein einziger das Erbe zu seinen Handen beziehen wollte mit dem Ziel, das Gericht Strättligen aus der Herrschaft zu lösen und zu verkaufen. Käufer war 1594 der bernische Rat. Das war das Ende der Herrschaft Strättligen. Von 1594 an bildeten die restlichen drei Gerichte Thierachern, Wahlen und Tannenbühl die Herrschaft Thierachern der Familie May zu Toffen.

Herrschaften im Umfeld von Amsoldingen: Forst und Stocken

Zu Amsoldingen dürfte auch die Herrschaft *Forst* gehört haben, von der nur wenige Quellen berichten. Die Bezeichnungen «Hochwald» und «Forst», die an mehr als einem Ort die Epoche der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Rodungen überdauerten, treten an der Stockhornkette und am Gurnigelwald gehäuft auf. Dies ist ein Hinweis, dass die ursprüngliche Bewaldung lange erhalten blieb. Dazu gehörten die «Forste» in der heutigen Gemeinde Pohlern sowie das Gebiet der heutigen Gemeinde Forst im Dreieck zwischen Wattenwil, Längenbühl und Gurzelen, wo die durch Rodung vermutlich im 13./14. Jahrhundert entstandene Weilersiedlung den Namen Forst übernahm.

Die Siedlung Forst wird 1344 in Zusammenhang mit dem dortigen Güterbesitz der Herrschaft Gurzelen erstmals erwähnt. 149 Der Wald dürfte aber

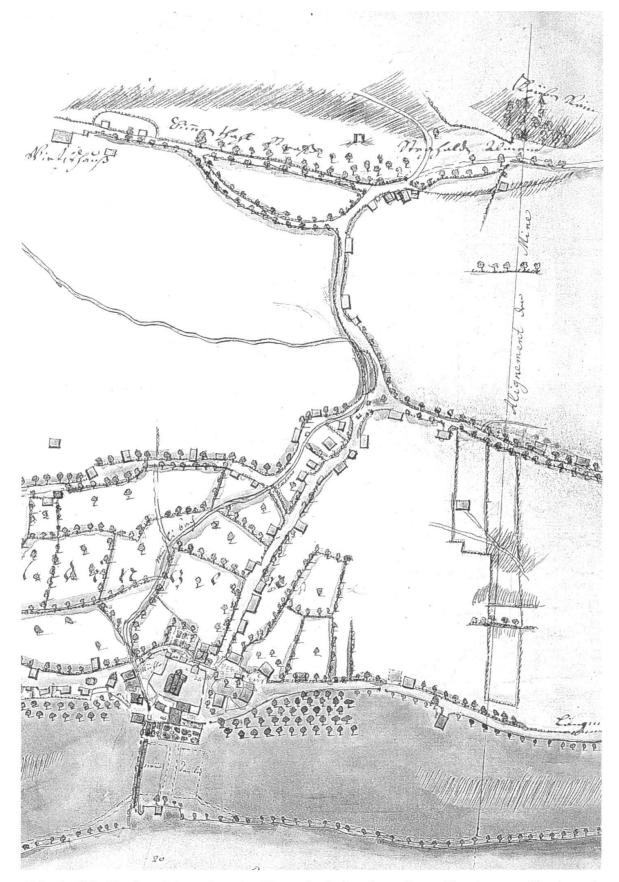
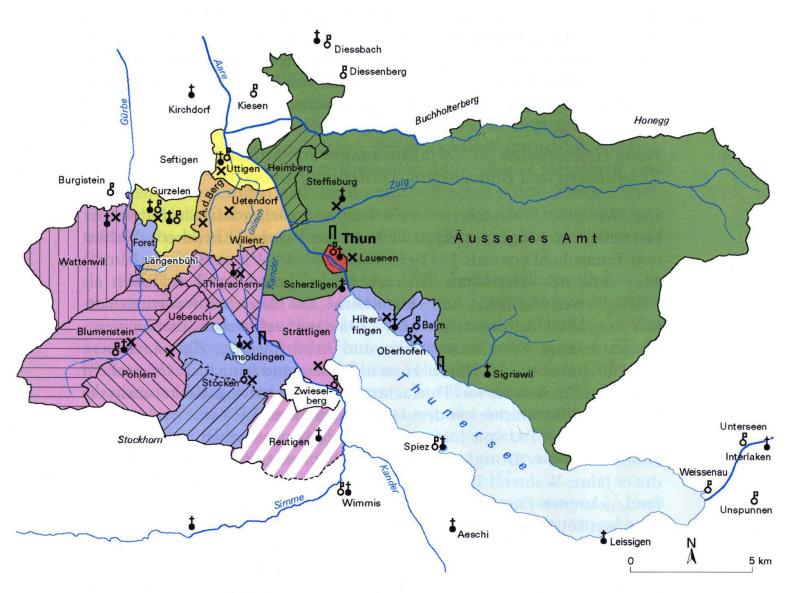


Abb. 4 Die Hochgerichtsstätte der Herrschaft des ehemaligen Chorherrenstifts Amsoldingen, um 1716 (vgl. Umschlagbild). Über dem Amsoldingersee lag das einstige Herrschaftszentrum der Chorherren mit Stiftsgebäude (Schloss) und Kirche, durch das der Weg vom Oberland nach Bern am Galgen (ganz oben) vorbei und die Steghalten hinunter über den Kandersteg (Brücke) nach Thun und Bern führte. Ein anderer Plan des Geometers Samuel Bodmer von 1710 zeigt den Aufstieg an der Steghalten von der Kanderseite her auf die Höhe des Galgens beim Eintritt in die Herrschaft. Der Galgen als Zeichen der obersten Gerichtsgewalt der lokalen Herrschaft war somit Reisenden von Thun und vom Oberland her sichtbar.

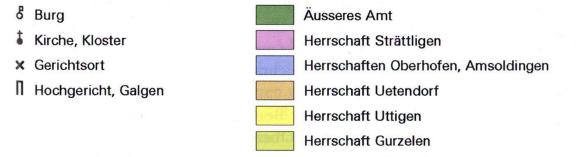
zur Grund-, Gerichts- und Kirchenherrschaft des Stifts Amsoldingen gehört haben, da der Weiler nach Amsoldingen und nicht nach dem näher gelegenen Gurzelen kirchpflichtig war. Von einer Herrschaft Forst ist zur Zeit der Chorherren nicht die Rede. Es scheint vielmehr, dass Forst mit der Herrschaft Amsoldingen 1488 an Bern gelangte, Bern aber die abgelegene Siedlung mit eigenen Gerichtsrechten ausstattete und an Private verkaufte. 1541 erscheint nämlich Forst plötzlich als Privatherrschaft «mitt twing und bann und mitt voler herschafftt, wie daß den nidern herligkeitten zuostatt», und zwar zur Hälfte als Eigentum eines Bauern von Thierachern, der seinen Anteil einem Bauern in Wahlen verkaufte. 150 Der Inhaber der anderen Hälfte bleibt ungenannt. Im 18. Jahrhundert gehörte die «alte Herrschaft Forst» niedergerichtlich zu einem Drittel zum Schloss Thun, verwaltet im Gericht Amsoldingen, und zu zwei Dritteln zur Herrschaft Burgistein, verwaltet im Gericht Gurzelen. 151

Die Herrschaft Stocken ist nur wenig belegt; ihr Umfang war offenbar von Anfang an umstritten. In den Quellen erscheint dagegen das Burglehen Stocken der Herzoge von Österreich, das nach dem Königsmord von 1308 vielleicht aus dem Bestand der Herrschaft Strättligen an die Herzoge gefallen war. 152 Sie verliehen es an Propst Heinrich von Amsoldingen (belegt 1262-1309), Sohn Walters von Wädenswil und Parteigänger Österreichs. Mit dem Burglehen Stocken versorgte der Propst seine Söhne standesgemäss. Die Jagdburg Stocken lag jenseits des Sees, der Propstei gegenüber auf dem Berg. Der österreichische Lehensrodel erhellt, dass zur Burg Güter und Wald sowie Twing und Bann gehörten. 153 Der Umfang dieses Twings ist unbekannt. Klagen der Chorherren über Beraubung an Gütern und Rechten¹⁵⁴ deuten an, dass sich Propst Heinrich und seine Söhne sowie der Dienstadel der Gegend aus dem Propsteigut bedienten. Heinrichs Sohn Berchtold traf insbesondere der Vorwurf, dass er seinen Twingbezirk auf Kosten der Gerichtsrechte der Propstei unrechtmässig erweitere und Gericht halte vor der Burg, wo vorher nie Gericht gehalten wurde, weil die Burg ins Gericht Amsoldingen gehöre. Dieser offenbar durch Aneignung erweiterte Twingbezirk Stocken dürfte nebst der Burg und Umgelände auch Nieder- und Oberstocken umfasst haben.

Die ritterliche Familie von Amsoldingen, Bürger in Bern, Spiez, Thun und Freiburg, blieb bis 1492 Inhaberin der Herrschaft und des Burglehens Stocken. 1363 war der Enkel Heinrich von Amsoldingen mit der Burg belehnt worden «wie sein Grossvater und Vater». Nach 1388 kam die Herrschaft unter bernische Oberhoheit im Landgericht Seftigen. Ihr letzter Inhaber, Rudolf (Ruof) von Amsoldingen, Bürger von Bern und Thun, auch Herr von Blumenstein, verkaufte um 1492 beide Herrschaften dem damaligen Thuner Stadtschreiber Hans Duby, der von Bern belehnt wurde. Anlässlich dieser Handänderung dürfte Bern die Niedergerichtsrechte in Stocken an sich gebracht haben. Es teilte Stocken dem Gericht Reutigen zu, änderte



Karte 4: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Herrschaften in der Region Thun



dies aber 1505 auf Bitte der Leute von Stocken mit der Zuteilung zum Gericht Amsoldingen. 157 Das war das Ende der «Herrschaft Stocken». Das Burglehen Stocken dagegen blieb bestehen. Es kam mit Blumenstein im Erbgang an Barbara Duby beziehungsweise ihren Ehemann, den Apotheker Valentin (Veltin) Kleberger. 1556 wurde Jakob von Wattenwyl damit belehnt, der es in seiner Herrschaft Blumenstein verwaltete. 158

Neue Herrschaften als Zerfallsprodukte von Strättligen: Thierachern und Blumenstein, Pohlern mit Uebeschi

Die Herrschaft Thierachern ist ein frühneuzeitliches Zerfallsprodukt der Herrschaft Strättligen, in deren Verband die Twinge Thierachern, Wahlen und Tannenbühl erstmals 1411 erscheinen. Ab 1594 verwaltete die Familie May diese als «Herrschaft Thierachern» in ihrer Herrschaft Toffen als «Twingherren von Toffen und Thierachern». Die Herrschaft war wirtschaftlich ausgehöhlt: Seitdem Glado May 1533 das grundherrliche Einkommen – Hofstatthühner, Frondienste (Fuhr- und Arbeitsdienste), Zinsen, Steuern und Gültguthaben, die Wälder Forst in Pohlern und Bannau in Thierachern sowie den Kirchensatz von Thierachern – verkauft hatte, gab es nurmehr die Twing- und Bannrechte mit dem Gerichtseinkommen. 159

Nach dem Tod von Johann Wolfgang May (gestorben vor 1605) verkaufte die Witwe Dorothea May-von Erlach den ganzen Besitz im Verlauf dreier Jahre. Während Toffen 1608 als Privatherrschaft einen neuen Besitzer fand, gelangten Einzelrechte und Güter und die «Herrschaft Thierachern» zwischen 1605 und vor 1607 an unterschiedliche Käufer – Thierachern kam an Rudolf (Ruof) Renno oder Rennen, Spitalvogt und Ratsmitglied von Thun. The Der Verkauf des Twinggerichts an Renno scheint rasch über die Bühne gegangen zu sein, so dass der Rat von Bern erst nach dem Handwechsel davon Kenntnis erhielt, dann aber sofort darüber beriet, «wie die Herrschaft Thierachern an das Schloss Thun zu bringen» sei. In diesem Fall blieb nur die Ausübung des Abzugrechts, nämlich die Übernahme der Herrschaft kraft obrigkeitlichen Näherkaufrechts gegen Ersetzung der Kaufsumme und der Begleitkosten. Von da an verlor sich die Bezeichnung «Herrschaft Thierachern» zu Gunsten von «Gericht Thierachern».

Auch die *Herrschaft Blumenstein* war einst Bestandteil der Herrschaft Strättligen. Sie gehörte 1348 den im Wallis und Oberland begüterten und in Bern verburgrechteten Freiherren Peter (belegt 1342–1352) und Johann von Raron (gestorben nach 1348), welche «die burg und vesti ze Pluomenstein» 1348/1350 mit Gütern, Eigenleuten und verschiedenen Alpen («berge»), namentlich Langenegg und Ausser-Blattenheid, und mit dem Kirchensatz in zwei Pfandkäufen der Stadt Bern übergaben. Bern behielt Blumenstein nicht, sondern verkaufte es anschliessend einem sonst nicht hervortretenden

Geschlecht, das sich «von Blumenstein» nannte¹⁶², und dessen letzte Vertreterin, die Erbtochter Jonata, dem bernischen Kleinrat Hans vom Stein (gestorben vor 1453), Herrn von Utzigen, das «Gut Blumenstein» in die Ehe brachte. Nach beider Tod gelangte Blumenstein vor 1459 an die Brüder Kaspar von Scharnachtal (1416–1473), Herr auf Brandis, und Niklaus (1419–1489) sowie Vetter Heinzmann von Scharnachtal, letztere Herren von Oberhofen. ¹⁶³ Um 1466 erwarb Rudolf (Ruof) von Amsoldingen, Bürger von Bern und Thun und Herr zu Stocken, die «herschaft Blumenstein» von Kaspar von Scharnachtal. ¹⁶⁴ Er verkaufte um 1492 alles – Herrschaft und Mannlehen Blumenstein und das Burglehen Stocken – dem Thuner Stadtschreiber Hans Duby (oder Düby). Beides kam vor 1530 im Erbgang an Barbara (Barbly) Duby beziehungsweise ihren Ehemann, den Apotheker und Bernburger Valentin (Veltin) Kleberger. ¹⁶⁵

Offenbar waren beim Verkauf von 1492 die Herrschaftsrechte – Gerichtsherrschaft einerseits und Mannlehens- und Mannschaftsrecht anderseits – geteilt worden: Das Niedergericht gehörte nämlich 1511 Els, der Witwe Peter Langeneggs, von deren Vorfahren es an sie gekommen sei. Als der Thuner Maritz Langenegg, wohl Elsens Sohn, bei Antritt von Klebergers Herrschaft 1528 und erneut 1554 Ansprüche auf das Gericht und die rechtmässige Herrschaft in Blumenstein machte, wies ihn der bernische Rat durch Urteil ab. 166 Offenbar waren die Gerichtsrechte mittlerweile an Kleberger gekommen, denn nach seinem Tod (vor 1561) gingen sie an den Ehemann seiner Tochter Madlen, den Bernburger Jakob Dünz. 167

Vom Twing getrennt, gelangte das Mannlehen Blumenstein vor 1556 an Jakob von Wattenwyl. 168 Vor 1581 erwarben dessen Nachkommen auch das Niedergericht, so dass die Herrschaftsrechte wieder beisammen waren. 169 Nach gehäuften Todesfällen in der Familie von Wattenwyl im 16. und 17. Jahrhundert kaufte ein Verwandter, Hans Franz von Wattenwyl (1590–1655), Oberst in französischen Diensten, 1640 Blumenstein und Stocken 170, behielt beides jedoch bloss für zwei Jahre. Schon im März 1642 verkaufte er die Herrschaft Blumenstein der dortigen Gemeinde, welche die Herrschaftsrechte (Twinggericht und Einkünfte) gegen wirtschaftliche Zugeständnisse der Stadt Bern übergab. 171 Ab da verlor sich die Bezeichnung «Herrschaft Blumenstein» zu Gunsten von «Gericht Blumenstein».

Wie Thierachern und Blumenstein gehörten auch Pohlern und Uebeschi – die spätere *Herrschaft Pohlern* – zu den Zerfallsprodukten der Herrschaft Strättligen. Twing und Bann in Pohlern werden zwar in den Kaufverträgen um die Herrschaft Strättligen 1411 und 1516 aufgezählt, erscheinen aber 1533 beim Ausverkauf der Strättliger Herrschaftsrechte durch Glado May nicht.¹⁷²

Pohlern, dessen Gebiet auf über 2000 Meter über Meer ansteigt, war bis ins Spätmittelalter ausgedehntes Waldland (Forst), das im 14. Jahrhundert

mit der Herrschaft Strättligen an die Herren von Burgistein kam und unter deren Erben auf die beiden Herrschaftshälften von Strättligen aufgeteilt wurde. Nach der Wiedervereinigung der ganzen Herrschaft unter Bartlome May blieb der grosse Forst aber weiterhin in geteilter Verwaltung. Den östlichen Wald verkaufte Glado May 1533 sieben Bauern in der Region zur Nutzung, sicherte aber den drei Höfen in der Pohlern Weiderechte vertraglich zu. 173 Nutzungsrechte an diesem Wald erwarb auch das Barfüsserkloster in Bern, das ab 1417 in Pohlern und Uebeschi sukzessive Höfe, den Uebeschisee und die Alp Baach (Ober- und Niederstocken) aufkaufte, alles erstrangiges Viehwirtschaftsgebiet mit Weiden und Alpen.¹⁷⁴ Die Barfüsser bauten Pohlern und Uebeschi zur kleinen «Herrschaft Pohlern» aus, wie sie 1459 bezeichnet wurde. 175 In der Reformation 1528 säkularisiert, kamen Rechte und Güterbesitz des Klosters ohne Uebeschisee an den Stadtberner Mushafen, ein Sozialwerk zur Armenspeisung. Der bernische Rat hob das Gericht Pohlern-Uebeschi auf und unterstellte dessen Bezirk dem Niedergericht Amsoldingen. 176 Von da an rangierten Pohlern und Uebeschi nur noch als «Dorfgemeinden im Gericht Amsoldingen».

Den westlichen Wald «Forst», den die Herrschaft Strättligen im Gericht Tannenbühl verwaltete, übergab Glado May 1548 einem Alpunternehmer zur Rodung. Dieser war frei, Alpen anzulegen und das Land zu besiedeln. Im Regionenbuch von 1783/84 figuriert im Talboden an der Grenze zu Blumenstein eine Siedlung «Außeren Poleren» von sieben Höfen. Dabei handelte es sich um die Hofgruppen Im Boden, Hinter-Aeschli und Auf dem Bühl, deren Gerichts- und Kirchgemeinde-Zugehörigkeit (zu Blumenstein) und Gemeinde-Zugehörigkeit (zu Pohlern) nach jahrelangem Streit 1783 entschieden wurde. In 1788

Die Herrschaften Uetendorf und Auf dem Berg in der Hand von Berner Bürgerfamilien

Die Herrschaft Uetendorf am linken Ufer der Aare unterhalb Thuns war ohne eigene Kirche ein Teil des Kirchspiels Amsoldingen und ist für die mittelalterliche Zeit schlecht belegt, obschon ihre Wurzeln weit zurückreichen. Auf den Geländeterrassen der Buchshalten lag in römischer Zeit ein Gutshof mit grösseren Gebäuden.¹⁷⁹ In dessen Nachfolge oder zumindest auf dessen Areal dürfte der burgundische Königshof Uetendorf entstanden sein, den Kaiser Otto III. 994 zusammen mit den Höfen Kirchberg und Wimmis dem Kloster Selz im Elsass schenkte und an den die Sankt-Adelheid-Güter noch im Spätmittelalter erinnerten.¹⁸⁰

Auf diesem Areal lag wahrscheinlich auch der 1370 beschriebene Herrschaftssitz – «das seshus und hofstatt und bu» – eines begüterten Geschlechts, das sich «von Uetendorf» nannte, seit 1232 bezeugt ist, Burgrecht

in Bern sowie dort Sitz im Rat hatte und 1437 ausstarb. Sein Herrensitz könnte westlich des Dorfes Uetendorf im «Bälliz», am alten Weg über den Berg nach Gurzelen, gestanden haben, nahe bei der nördlich davon liegenden Mühle und des Fronholzes. Ist Im Spätmittelalter lagen Grundbesitz und Gerichtsrechte der Herrschaft Uetendorf bei unterschiedlichen Inhabern, die ab dem 14. Jahrhundert aktenkundig werden. Den grössten Herrschaftsteil mit dem Herrensitz besass bis 1370 immer noch die Familie von Uetendorf. Diesen Teil brachte die Erbtochter Ymerla ihrem Mann, dem Thuner Schultheissen Anton Senn (bezeugt 1364–1370), als Mitgift zu. Anton seinerseits dürfte selber auch über Güter am Ort verfügt haben. Das Ehepaar verkaufte den gesamten Besitz 1370 dem Thuner Bürger Johann von Zeiningen um 2809 Pfund Bernwährung. Ist Johanns Sohn, Ratsherr Imer, machte ihn zum Kernstück seiner Spitalstiftung, dem 1431 in seinem Stadthaus eingerichteten «Oberen Spital» Thun. Ist

Grundbesitzer, wohl auch Inhaber eines Herrschaftsanteils, war der Berner Schultheiss Kuno Münzer, dem vor 1331 das nicht weiter beschriebene «guot von Uetendorf» gehörte¹⁸⁴, das sich vielleicht mit der Hofgruppe «Im Gut» am Weg von Uetendorf über den Berg nach Gurzelen identifizieren lässt.¹⁸⁵ Weitere, später genannte Herrschaftsanteile könnten aus diesem Herrengut stammen: 1389 vermachte der Thuner Spitalvogt Peter Birchan mit Ehefrau Ita dem Spital von Thun ein Sechstel an der Herrschaft Uetendorf, das eventuell Itas (geborene Münzer?) Mitgift gewesen war.¹⁸⁶ Ein kleiner Anteil an der Herrschaft Uetendorf lag bei den Bauern Pfister von Uetendorf, den das Thuner Spital vor 1511 erwarb.¹⁸⁷ Ab 1511 war dieses alleiniger Inhaber der Twingherrschaft Uetendorf.

Die Kleinherrschaft *Auf dem Berg ob Uetendorf*, vermutlich einst ebenfalls ein Teil der Herrschaft Uetendorf, bestand aus sechs Höfen samt Gerichtsrechten und hatte 1517/1540 einen Verkehrswert von nur 40–50 Pfund; ein Herrensitz wurde nicht erwähnt. Im 14. Jahrhundert gehörte sie einer einheimischen Familie, die sich Ab Berg nannte und wie die Familie von Uetendorf auch in Bern Burgrecht nahm. 188 Peter Ab Berg (bezeugt 1313–1344), vermutlich ein zu Reichtum gelangter Kaufmann, war Siegelträger, sass im Kleinen Rat und hinterliess seiner Tochter Anna ein grosses Vermögen. Anna, Ehefrau Heinrich Seilers, Vogt des Niedern Spitals in Bern, vermachte dieses wohltätigen Institutionen, vor allem 1354 ihrer grossen Spitalstiftung, darunter die Herrschaft Auf dem Berg. Das «Seilerinspital» verkaufte letztere 1517 um 40 Pfund dem einheimischen Bauern Kaspar Kerno (Kernen). Über einen Erbgang und eine Schenkung kam sie an Niklaus Kernen, von dem sie wohl noch im 16. Jahrhundert an das Thuner Spital gelangte, das sie ins Gericht Uetendorf integrierte. 189

Um 1400 wechselte ein Fünftel des grossen Hofes Willenrüti samt Twing- und Bannrechten die Hand unter Thuner Bürgern. 190 Auch der Hof Willenrüti, südlich des Dorfes am Weg nach Thierachern, dürfte einst ein Teil der Herrschaft Uetendorf gewesen sein, unter die er im 17. Jahrhundert schliesslich wieder zurückkehrte.

Die Spitalherrschaft Uetendorf umfasste somit das Dorf Uetendorf mit dem Berg und den Inneren Bauersamen (heutige Gemeinde Längenbühl), zu denen die Weiler Dittligen, Hattigen, Kleinismad und die Hofleute zählten. Sie alle bildeten eine einzige Weidegemeinschaft bis zur Allmendteilung von 1546 zwischen Uetendorf und Längenbühl. Nachdem die Thuner Spitalverwaltung im Besitz beider Twingherrschaften Uetendorf und Uttigen war, legte sie nach 1521 beide zu einer einzigen Verwaltung zusammen; Uetendorf wurde alleiniger Gerichtsstandort. Da der Thuner Spitalvogt zu Gerichtssitzungen aus dem nahen Thun anreiste, war ein Vogteisitz nicht nötig, so dass das Herrenhaus wohl an einen Bauern verkauft wurde. Das Gericht tagte in der Taverne von Uetendorf, an der Wegkreuzung neben dem «zeittürmli». 192

Herrschaften von Freiherren in bäuerlicher Hand: Uttigen und Gurzelen

Im 13. Jahrhundert entstand auf dem Felsplateau über der Aare die imposante Burganlage Uttigen als Sperrriegel im Saum- und Flussverkehr zwischen Unter- und Oberland. Die Burg «castrum Utingen» ist 1271 erstmals bezeugt und gehörte Walter von Wädenswil aus dem Oberländer Zweig der Freiherren von Wädenswil, die seit 1240 als Vögte von Unspunnen zu Ansehen und Besitz im Oberland gekommen waren. 193 Sie besassen die Burgen und Herrschaften Frutigen und Mülinen sowie Uttigen. Die im linksufrigen Aarebogen gelegene Herrschaft Uttigen mit Grund-, Gerichts- und Kirchenherrschaft¹⁹⁴ war sehr klein, auch im Vergleich zur stattlichen Burganlage, der Residenz Walters von Wädenswil, der sein Einkommen aus der Beamtentätigkeit unter den Herzogen von Habsburg-Österreich bezog. Nachfolger der Wädenswil wurden Anfang des 14. Jahrhunderts die Freiherren von Kramburg, die als neue Burgherren ihren Hauptsitz vom Belpberg nach Uttigen verlegten. Erbe der Kramburg war um 1355 Heinrich von Resti (gestorben 1370), Schultheiss von Thun, der das Mannlehen Uttigen zusammen mit den kiburgischen Gefolgsleuten Konrad Sachs von Deitingen, damals Schultheiss von Thun, Hartmann von Burgistein und Johans von Amsoldingen 1360 aus der Hand Ulrichs von Signau empfing. 195 Angesichts seines nahen Todes vermachte Heinrich 1369 seiner Frau Margarete «Uttingen burg und stat mit aller zuogehoerde» als Leibding (Leibrente) zu lebenslänglicher Nutzniessung. 196 Margarete lebte, in zweiter Ehe verheiratet mit Ulrich von Bubenberg, bis um 1381. Im Oktober und November 1381 standen sich ihr Stiefsohn Johann von Bubenberg und der Komtur der Kommende Münchenbuchsee im Rechtsanspruch auf die «herschaft Uttingen, burg und stat, uss und inne» gegenüber. Johann konnte seine Behauptung, Margarete hätte ihm Uttigen verkauft, nicht glaubhaft bezeugen; sein Anspruch wurde vor Schultheiss und Rat von Bern abgewiesen. 197

Im 15. Jahrhundert gehörte Uttigen zwei Bürgerfamilien, der Thunerund Bernburger Ratsfamilie von Speichingen und der Burgdorfer Ratsfamilie Michel von Schwertschwendi zu gemeinsamem Besitz. In der ersten vererbte sich eine Herrschaftshälfte von Heinrich von Speichingen (1396– 1439), Stadtschreiber von Thun und Bern, über die Söhne an den Enkel Rudolf Thomas (gestorben 1476), der seinen Anteil dem Thuner Spital überliess. ¹⁹⁸ Die Herrschaftshälfte der Michel von Schwertschwendi wurde 1508 von den Erben des Venners Berchtold (gestorben 1495) um 650 Pfund Bernwährung an die Uetendorfer Bauern Henz und Kaspar Pfister verkauft, die sie 1521 dem Rat von Thun zu Handen des Spitals für 120 Pfund übergaben. ¹⁹⁹

Die unterschiedlichen Kaufsummen – 650 Pfund (1508) und 120 Pfund (1521) - für scheinbar dasselbe erklären sich leicht: Die Pfister behielten die im Kauf von 1508 eingeschlossene Mühle mit Hof, Weihern, Wasserrecht und Fischenz im Wert von 530 Pfund und übergaben dem Spital Thun 1521 bloss die Twingherrschaft mit den Wäldern; diese brachten wenig ein und waren daher von geringerem Wert. Eingeschlossen war auch der Kirchensatz, den der Rat von Thun im Namen des Spitals verwaltete und missbrauchte, indem er das Kirchengut teilweise verkaufte. Als nach der Reformation ein Prädikant samt Familie zu ernähren war, reichte die vom Kollator Thun ausgesetzte Pfründe dazu nicht aus. Doch Thun zeigte keinerlei Neigung, die Pfründe durch Rückzahlung des abgezogenen Vermögens aufzubessern. Trotz Opposition der Gemeinde wurde das allzu kleine Kirchspiel 1537 aufgehoben und die Leute von Uttigen der Kirchgemeinde Kirchdorf zugeteilt.²⁰⁰ Der Gerichtssitz Uttigen war schon früher aufgehoben worden zugunsten des gemeinsamen Gerichtsplatzes im zentral gelegenen Uetendorf. Was geschah mit der mächtigen Burganlage Uttigen? Unter den Kramburg und Resti war sie Residenz und daher 1369 auch Bestandteil der Leibrente der Witwe. In den späteren Kaufverträgen wird sie nicht mehr erwähnt. Dies deutet darauf, dass sie inzwischen nicht mehr bewohnbar war, somit vielleicht schon im 15. Jahrhundert und vollends unter der Spitalverwaltung dem Zerfall überlassen wurde.²⁰¹ Noch heute ist sie eine beeindruckende Ruine mit hoher Umfassungsmauer und fast quadratischem Bergfried über der Einmündung des Glütschbachs in die Aare.

Die Herrschaft Gurzelen bestand aus zwei Dörfern, je mit Kirche und mit voller Herrschafts-Infrastruktur: Die Kirche, der «Turm»²⁰² und der Hof Gurzelen bildeten den Kern von Obergurzelen, die Kirche und die «Burg» oder das «Gesäss»²⁰³ den Kern von Niedergurzelen. Beide Herrschafts-

gebiete waren klein, ebenso das Einzugsgebiet ihrer Kirchen, typischen Eigenkirchen lokaler Herren. Im 13. Jahrhundert wechselten in beiden Herrschaften die Eigentümer. Nicht bekannt ist, ob der 1230 genannte Ritter «H. de Gurcellun» Herr zu Gurzelen war. Niedergurzelen gehörte den Freiherren Heinrich und Rudolf von Wiler, die es vor 1259 dem Freiherrn Rudolf von Strättligen, bereits Herr von Obergurzelen, und dem Ritter Jordan von Thun-Burgistein je zur Hälfte verkauften. Zwischen 1259 und 1263 übergaben die neuen Besitzer dem Kloster Interlaken die beiden Kirchen mit Vogtei und Gütern. ²⁰⁴ Aus ökonomischen Gründen legte das Kloster schon 1272 die Pfarreien zusammen und degradierte die Kirche Obergurzelen zur Kapelle der Kirche von Niedergurzelen. ²⁰⁵

Um 1300 oder früher gelangten Ober- und Niedergurzelen an Laurenz Münzer, Berner Schultheiss (bezeugt 1302–1319), der nun auch die Gerichte zusammenlegte. Wohl als Mitgift fiel Gurzelen an seine Tochter Anna, Ehefrau von Werner Huter, Bürger von Bern. Nachdem Anna aber Witwe geworden war, griff ihr Bruder Kuno Münzer böswillig in ihre Besitzrechte ein, sodass sie Gurzelen schliesslich 1344 an die Familie ihrer Schwester Geppa verkaufte, an Burkart und Laurenz von Bennenwil und an Niklaus von Lindach. Die Käufer übernahmen das Gesässe (Burg) und das Gericht Oberund Niedergurzelen mit Gütern sowie den Geistsee. 206 An der von ihnen ab 1344 ausgebauten Burg und an der Herrschaft waren die Bennenwil mit zwei Dritteln und Lindach mit einem Drittel beteiligt. Der Lindach-Drittel kam an das Obere Spital Bern. Ab 1364 erwarb die Ratsfamilie von Krauchtal in mehreren Käufen die Burg ganz sowie die zwei restlichen Drittel am Gericht. Davon schenkte Petermann von Krauchtal (gestorben 1425) seiner Tochter Lucia, Ehefrau Rudolfs von Erlach, den einen Drittel und den anderen testamentarisch seiner Ehefrau Anna von Velschen. Nach deren Tod 1464 fiel ihr Besitz testamentarisch an die Kartause Thorberg. 207

Dieser Thorberg-Drittel ging nach der Säkularisation der Kartause 1528 in die Verwaltung der obrigkeitlichen Thorberg-Schaffnerei über. Der Drittel des Oberen Spitals Bern hatte Jakob von Wattenwyl, Schultheiss von Bern, schon 1523 erworben. Der Erlach-Drittel wurde zu unbekannter Zeit zweigeteilt und an zwei Gurzeler Bauern veräussert. Da die Besitzstruktur um das Gericht Gurzelen inzwischen unübersichtlich geworden war, musste sie 1532 gegen falsche Ansprüche gerichtlich geklärt werden. 208 1532 und 1542 erwarb Sohn Reinhard von Wattenwyl, Inhaber der nahen Herrschaft Burgistein, die Sechstel der beiden Bauern. 209 Von 1542 bis 1798 lag die Herrschaft Gurzelen daher zu zwei Dritteln bei Burgistein und zu einem Drittel bei der Berner Obrigkeit. Die Verwaltung des Gerichts durch die zwei Eigentümer funktionierte reibungslos: Abwechslungsweise präsidierten für zwei Jahre der Vertreter von Burgistein und für ein Jahr jener von Bern das Gericht, oder sie liessen sich vom Gurzeler Ammann vertreten. Für Bern amtete

zuerst der Thorberg-Schaffner, im 17. Jahrhundert der Freiweibel des oberen Landgerichts Seftigen und im 18. Jahrhundert zunehmend der Schultheiss von Thun, bis diesem 1783 durch Ratsentscheid die Verwaltung des bernischen Gerichtsdrittels und die ungeteilte Hoch- und Kriminalgerichtsbarkeit über Gurzelen definitiv übertragen wurde.²¹⁰

6. Die Erweiterung des Amtes Thun auf Kosten des Landgerichts Seftigen: Eine mögliche Erklärung

Vor dem Hintergrund der Herrschafts- und Amtsgeschichte lässt sich eine Erklärung finden für die merkwürdige Erweiterung der Amtsverwaltung Thun, die eine Ausradierung der Verwaltung des Freiweibels im oberen Teil des Landgerichts Seftigen zur Folge hatte. Fassen wir zusammen:

Die Ost- und die Westseite des späteren Amtes Thun unterschieden sich zum Zeitpunkt der Übernahme der Stadt Thun und des Äusseren Amtes durch Bern grundsätzlich: Was Bern 1384 in der Region Thun rechts der Aare übernahm, war der oberste Teil eines in der Entfaltung gestoppten Fürstenstaats der Grafen von Kiburg, der von Thun bis zum Jurasüdfuss gereicht hätte als ein Pendant zum viel grösseren Fürstenstaat der Herzoge von Habsburg, der sich östlich davon vom Aargau in die Ost- und Zentralschweiz, nach Süddeutschland und ins Elsass erstreckte und das Oberland im Süden und Freiburg im Westen einschloss. In diesem Teilstück des kiburgischen Fürstenstaats wurde die Stadt Bern 1384 Stadtherrin von Thun und mit voller Herrschaft und Gerichtsbarkeit Herrin über das Äussere Amt. Hier eine bernische Amtsverwaltung aufzubauen und Herrschaft durchzusetzen, war nicht schwer. Es gab keine Konkurrenten. Bern hatte lediglich Gelüste der Landstadt Thun auf Erweiterung ihrer Rechte abzuwehren. So beschränkte der bernische Rat 1402 in scharfer Attacke Thun auf die Rechte der alten Handfeste und schob einer eigenständigen Rechtsentwicklung abrupt den Riegel.²¹¹

Anders sah es im Westen von Thun aus: Links der Aare gab es bedeutende mittelalterliche Adelsherrschaften, deren Inhaber treue Gefolgsleute Kiburgs und Habsburg-Österreichs waren, die sich einem Einflussgewinn der Stadt Bern in der Region entgegenstellten: die Ritter von Burgistein als Herren über Strättligen und Burgistein, Propst Eberhard (III., 1333–1392) von Kiburg als Vorsteher der geistlichen Herrschaft Amsoldingen und die Herren von Amsoldingen auf ihrem österreichischen Burglehen Stocken. Dieser Raum gehörte zum Einflussgebiet der Grafen von Neuenburg-Nidau, Inhaber des Landgrafenamts, das nach 1375 den Grafen von Kiburg als Erben des letzten Nidauer Grafen oblag. Allerdings war das feudale Herrschaftsgefüge links der Aare in Umwandlung begriffen. Das Erbe der 1383 im Man-

nesstamm ausgestorbenen Burgistein war an die auswärts verheirateten Töchter gefallen, Kleinherrschaften wie Blumenstein, Uetendorf und Uttigen lagen bereits bei Berner und Thuner Bürgern, und nicht zuletzt fiel 1388 Nidau, Verwaltungszentrum und Sitz des Landgrafen, an Bern und Solothurn. In diesen Zusammenhängen gesehen, muss die Frage gestellt werden: Wie verhielten sich die Herrschaftskompetenzen der bernischen Obrigkeit links der Aare im Vergleich zu den Kompetenzen der dortigen Privatherrschaften? Beginnen wir mit der Herrschaft Strättligen. Ihr gehörten in Wattenwil «twing und ban, stogk und galgen, hochi und nidri gerichti mit gantzer und voller herschaft», so verurkundet 1411 und 1516, «als das von alter har kommen ist». 212 Nichts zeichnete dieses Wattenwil aber sonst als Privatherrschaft aus, es war ohne Burg und ohne Herrensitz, nur eben ausgestattet mit der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und einer Richtstätte mit Halseisenstock und Galgen. In bernischer Zeit, und erst ab da bezeugt, gab es unmittelbar neben Wattenwil den analogen Fall von Seftigen, auch dieses ein Gerichtszentrum ohne Burg, aber mit der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und einer Richtstätte mit Halseisenstock und Galgen. Wie aber lassen sich zwei Hochgerichtsplätze so nahe beieinander erklären?

Nach der Einnahme von Nidau 1388, ehemals Sitz der Grafen von Neuenburg-Nidau, dann der Grafen von Kiburg, Landgrafen in Nidau (Aarburgund), machte Bern wohl bald Anspruch auf die Landgrafschaft mit ihrer Hoch- und Blutgerichtskompetenz links der Aare, die den Westen der Stadt Bern und Berns unmittelbare Interessensgebiete direkt betraf oder zumindest tangierte, nämlich Bern selbst, ferner das Städtchen und die Vogtei Laupen sowie die Stadt und das Amt Thun. Ansprüche auf die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit liessen sich in der bernischen Vogtei Laupen einfach durchsetzen. Schwierig wurde es südlich davon, weil Bern da über keine eigenen Herrschaften verfügte.

Gerade für diesen südlichen (oberen) Teil der Landgrafschaft gibt es nun aber merkwürdigerweise keinerlei Quellenzeugen zur grafschaftlichen Organisation und keinerlei Hinweise darauf, welches Landgericht (Blutgericht) für diesen peripheren Grafschaftsteil zuständig war. Wo lag die alte Landgerichtsstätte der oberen (südlichen) Landgrafschaft? Die Erklärung liegt wohl darin, dass sich diese Landgerichtsstätte mit einiger Wahrscheinlichkeit in Wattenwil befand. Wattenwil aber war ein Bestandteil der Herrschaft Strättligen, was nahe legt, dass die Inhaber von Strättligen das landgräfliche Hoch- und Blutgericht verwalteten. Es ist unbekannt, ab wann dies geschah, ob schon unter den Freiherren von Strättligen oder erst unter ihren Erben, den Rittern von Burgistein. Unbekannt ist auch, ob das Gericht usurpiert oder als landgräfliches Lehen oder als Pfand der geldbedürftigen Grafenfamilien genutzt wurde. Das Fehlen von Quellen zur vorbernischen Organisation des südlichen (oberen) Teils der Landgrafschaft ist bei der sonst guten

Quellenlage mehr als merkwürdig. Liess vielleicht Bern Dokumente, die nicht zu seinen Gunsten sprachen, verschwinden?

1388 jedenfalls dürfte das Landgericht in festen Händen legitimer Inhaber gewesen sein, die Bern keinen Zugriff auf die alte Gerichtsstätte erlaubten. Um hier Herrschaft auszuüben, war Bern aber auf die höchste Gerichtsbarkeit im oberen Teil der Landgrafschaft angewiesen. Das würde erklären, dass Bern nach 1388 eine eigene bernische Richtstätte gleich neben Wattenwil im Ort Seftigen errichtete, das als Glücksfall damals im Besitz der Bernburger Münzer beziehungsweise ihres Erben lag, des uns aus dem Heimberg und aus Oberhofen bekannten Schultheissen Ludwig von Seftigen. Von diesem ganz berntreuen Standort aus suchte Bern seinen Einfluss im alten Landgericht durchzusetzen, indem es sich wie in Laupen²¹⁴ auf die landgräfliche Tradition und wohl auch auf den Umfang des alten Landgerichts stützte.

Während Bern im Amt Thun keinen nennenswerten Widerständen begegnete, war der Aufbau einer Gerichts- und Landesherrschaft über das Konglomerat an weltlichen und geistlichen Herrschaften links der Aare schwierig. Zu Berns Strategie gehörte es nun offenbar, den Landgerichtsort Wattenwil als befreite (exemte) Privatherrschaft mit eigenem Galgen abzustempeln. Unter diesem Kennzeichen erscheint Wattenwil in den von Bern veranlassten und offenbar manipulierten Offnungen des Landgerichts Seftigen von 1420/1459 neben und mit den Privatherrschaften Amsoldingen, Belp, Riggisberg und Rüeggisberg, alle vier mit eigenem Galgen. Amsoldingen, Weise schränkte Bern die Kompetenz der grafschaftlichen Richtstätte drastisch auf den Umfang des Dorfes Wattenwil ein. Zum Zentrum des alten Landgerichtsbezirkes aber machte der bernische Rat den Ort Seftigen. Diesem neuen bernischen Landgericht Seftigen unterwarf man alle Herrschaften westlich von Thun, auch Strättligen und Amsoldingen, dessen Blutgerichtsbezirk 1420/1459 merkwürdig eingeschränkt erscheint.

Die Opposition blieb nicht aus, und sie manifestierte sich bezeichnenderweise im Vorfeld des Twingherrenstreits: 1467 verkaufte Jakob vom Stein seinem Bruder Hartmann seinen Drittel an der (halben) Herrschaft Strättligen mit Stock und Galgen, den Insignien der Hochgerichtsbarkeit. Auch Adrian von Bubenberg verkaufte 1499 seine Herrschaftshälfte mit Stock und Galgen. Da ein Hochgericht der Herrschaft Strättligen nirgends belegt ist, dürfte sich der Anspruch auf das hohe Gericht aus dem herrschaftseigenen Hochgericht Wattenwil hergeleitet haben, das in vorbernischer Zeit für die Herrschaft Strättligen zuständig war. Der bernische Rat reagierte 1469 prompt mit der Deklaration, dass er die hohen Gerichte über die Herrschaft Strättligen beibehalten wolle; bei den hohen Gerichten in Wattenwil hingegen lasse man die Familie vom Stein bleiben. 217

Nach dem beigelegten Twingherrenstreit (1470) setzte die «Staatsmacht Bern» ihren Anspruch auf die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit gegen Ansprü-

che der privaten Twingherren sukzessive im ganzen Territorium durch, auch gegen Ansprüche ihrer Landstadt Burgdorf. Im Fall des bernischen Landgerichts Seftigen war Bern aber gezwungen, seine oberste Gerichtsherrschaft mittels mehrerer Rechtsoffnungen zu legimitieren. Zwar gab es mit der neuen Inhaberin der Herrschaft Strättligen – der Familie May – um die Zuständigkeit des Landgerichts Seftigen ab 1499/1516 keinen Streit mehr; auch war ab 1642 die Rechtslage eindeutig, als Wattenwil bernisch und durch Ratsentscheid als Vennergericht der Hochgerichtsbarkeit von Seftigen unterstellt wurde. Indessen beweist die stückweise Auflösung des oberen Teils des Landgerichts Seftigen durch Umteilung an das einst regulär erworbene Amt Thun und auch die weitgehende Auflösung der tradierten Gerichtsstrukturen links der Aare, dass die bernische Regierung selbst noch im 18. Jahrhundert den Mangel an Legimität im südlichen Teil der alten Landgrafschaft zu übertünchen suchte.

Abkürzungen

BAT	Burgerarchiv Thun.
T	r . p . p . c 1:1. 11 10

Fontes Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. 10 Bde. Bern, 1883-

1956.

RQ Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Aarau, Basel, 1902ff. (Sammlung

Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 2).

RQ Bern Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Aarau, Basel, 1902ff. (Sammlung

Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 2). 1. Teil: Stadtrechte.

RQ Thun Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Das Recht der Stadt Thun und der Ämter

Thun und Oberhofen. Basel, 2004 (Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 2: Die Rechte der Landschaft, Bd. 11) (Sammlung Schweizerischer

Rechtsquellen, Abt. 2, Teil 2, Bd. 11).

StABE Staatsarchiv des Kantons Bern.

Bildnachweis

Umschlagbild,	StABE, AA	V 236 a.	Plan von Samuel	Bodmer zur	Kanderkorrektion:
---------------	-----------	----------	-----------------	------------	-------------------

Abbildung 4 StABE, AA V Kander und Simme 1.

Abbildung 1 StABE, AA IV Thun 6.

Abbildung 2 StABE, AA V Kander und Simme 2. Abbildung 3 StABE, AA V Brienzer- und Thunersee 1.

Karten 1–4 Entwurf: Anne-Marie Dubler, kartografische Ausführung: Andreas Brod-

beck, Bern.

Anmerkungen

- Die Autorin dankt den Herren Burgerarchivar Peter Küffer, Thun, sowie lic. phil. Vinzenz Bartlome und Hans Hostettler vom Staatsarchiv des Kantons Bern für die tatkräftige Hilfe bei der Beschaffung der Abbildungen. Sie dankt ferner den Herren Küffer und Bartlome sowie lic. phil. Nicolas Barras, Bern, für viele klärende und fruchtbringende Diskussionen während der Erarbeitung der Rechtsquellen-Edition Thun-Oberhofen sowie Herrn lic. phil. Christian Lüthi, Bern, für die Aufnahme dieses Aufsatzes in die «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde», deren Leserkreis auf diesem Weg auf die Edition und ihr reiches Quellenmaterial aufmerksam gemacht werden soll.
- ² Rennefahrt, Hermann: Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung. In: Das Amt Thun. Eine Heimatkunde. Bd. 1 (Bd. 2 existiert nicht). Thun, 1943, 197–229.
- ³ Rennefahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. 4 Bde. Bern, 1928–1936.
- ⁴ Das von Rennefahrt bearbeitete bernische Stadtrecht erschien in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen im Zeitraum 1945–1975 in den Bänden 3 bis 5. Zitierweise: RQ Bern, Nr. der Quelle.
- Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen. Basel, 2004 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 2: Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 2: Die Rechte der Landschaft, Bd. 11). Zitierweise: RQ Thun, Nr. der Quelle.
- ⁶ Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (Hrsg.): Die Schweiz vom Paläolithikum bis zum frühen Mittelalter, 111 (1998); Tschumi, Otto: Urgeschichte des Kantons Bern. Bern, 1953.
- ⁷ In römischer Zeit als «Regio Lindensis» belegt mit einer Kultstätte in Allmendingen. Fellmann, Rudolf: Kelten und Römer. In: Meyer, Peter (Hrsg.): Illustrierte Berner Enzyklopädie. Bd. 2: Berner deine Geschichte. Bern, 1981, 23–32.
- ⁸ Unter den ältesten Burgen jene von Thun (eventuell zwei), Oberhofen (zwei Burgen), Spiez und Strättligen, unter den jüngeren Uttigen, Blumenstein und Stocken.
- Viele der früh- und hochmittelalterlichen Kirchen der Region Thun dürften als Eigenkirchen des lokalen Adels gelten: Einigen (St. Michael, 7./8. Jahrhundert), Steffisburg (St. Stephan, 7./8. Jh.), Hilterfingen (St. Andreas, 7./8. Jh.), Leissigen (St. Johannes der Täufer, 7./8. Jh.), Wimmis (St. Martin, 7./8. Jh.), Amsoldingen (St. Mauritius, um 700), Spiez (St. Laurentius, 7./8. Jh.), Scherzligen (St. Maria, 8. Jh.), Thun (St. Mauritius, 10./11. Jh.), Sigriswil (St. Gallus, 10.–12. Jh.), Blumenstein (St. Niklaus, 11. Jh.), Uttigen (Kirchenpatron und Datierung unbekannt), Thierachern (St. Martin, 8.–12. Jh.), Gurzelen (zwei Kirchen, Kirchenpatron und Datierung unbekannt), Aeschi (St. Petrus, 8.–12. Jh.).
- ¹⁰ Stadtgründung Thun; Burgstädtchen Thun, Spiez, Wimmis, eventuell auch Uttigen.
- ¹¹ Insbesondere Steffisburg, Sigriswil und Amsoldingen.
- Wenn der Inhaber des Kirchensatzes das Pfründeeinkommen als zu gering erachtete, verfügte er die Degradierung zur Kapelle (Obergurzelen 1272, Kirchensatz bei Interlaken; Blumenstein 1536–1544, Kirchensatz bei Bern) oder die Aufhebung (Uttigen 1536, Umteilung an Kirchdorf, Kirchensatz beim Spital Thun; Scherzligen 1536, Umteilung an Thun, Kirchensatz bei Bern).
- ¹³ Thierachern, Blumenstein, Uttigen.
- Dazu gehörten die Kirchen Steffisburg, Thun, Scherzligen, Gurzelen, Hilterfingen, Sigriswil, Leissigen; die Kirche Amsoldingen wurde zur Stiftskirche.
- Die zwölf Thunerseekirchen: Thun, Hilterfingen, Sigriswil, Uttigen, Thierachern, Amsoldingen, Scherzligen, Einigen, Spiez, Leissigen, Wimmis, Aeschi.
- Dubler, Anne-Marie: Die Landgrafschaften. Verwaltungsämter des Reichs und Hochadelsbesitz. In: Rainer C. Schwinges (Hrsg.): Berns mutige Zeit. Bern, 2003, 117–119.
- Niederhäuser, Peter: Im Schatten von Bern. Die Grafen von Neukiburg. In: Schwinges (wie Anm. 16), 125–127.
- Dubler, Anne-Marie: Berns Herrschaft über den Oberaargau. Zum Aufbau der bernischen Landesverwaltung im 15. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Oberaargaus, 1999, 69–94.
- ¹⁹ Fontes, II, 533, Nr. 511.
- ²⁰ Zum Hergang des Kiburger Brudermords siehe Rennefahrt (wie Anm. 2), 213, Anm. 45.

Der nördliche, grössere Teil des kiburgischen Allods, ausser der Residenz Burgdorf, war ab 1313 österreichisches Lehen: Um das Landgrafenamt zu gewinnen, mussten die Grafen von Kiburg den Herzogen von Österreich 1313 Wangen, Herzogenbuchsee und Huttwil pfandweise übergeben; sie erhielten sie mit der Landgrafschaft Burgund als Lehen zurück. Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Das Recht im Oberaargau. Landvogteien Wangen, Aarwangen und Landshut, Landvogtei Bipp. Basel, 2001 (Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 2: Die Rechte der Landschaft, Bd. 10) (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 2, Teil 2, Bd. 10), Nrn. 2 und 3.

² RQ Thun, Nr. 227 und Nr. 228 (1323).

Aus Angst vor einer Verpfändung schloss sich Thun 1333 dem Landfriedensbündnis der Aargauer Städte an (RQ Thun, Nr. 14). Burgrechte der Stadt Thun (RQ Thun, Nr. 17).

²⁴ Als letztes noch nicht an Habsburg verpfändetes Allod (RQ Thun, Nr. 234, Bemerkung 1, 1363).

²⁵ RQ Thun, Nr. 13c (1363); Nr. 13d (1372).

²⁶ RQ Thun, Nr. 15 (1334 und 1363); Nr. 234, Bemerkung A2 (1363).

²⁷ RQ Thun, Nr. 234 (1375).

- ²⁸ RQ Thun, Nr. 19b (1378).
- ²⁹ RQ Thun, Nr. 543 (1376).
- ³⁰ RQ Thun, Nr. 36a (1382).
- ³¹ RQ Bern III, Nr. 98b (14. August 1386) und Bemerkung 1.

³² RQ Thun, Nr. 546a-c (1397-1398).

RQ Thun, Nr. 235 mit Bemerkung (Kauf- und Friedensverträge). Für Aufregung sorgte 1528 die Formulierung «was Haut und Haar anrührt», siehe RQ Thun, Nr. 106c (1528).

Kauf- und Lehnsvertrag von 1323 (RQ Thun, Nr. 227, Nr. 228). Thun liegt 1358 «inrunt der

stat graben» (RQ Thun, Nr. 23a).

- Baeriswyl, Armand: Zwischen Gross- und Kleinstadt. Burgdorf und Thun. In: Schwinges (wie Anm. 16), 176–185 (mit Karten zur Siedlungsentwicklung und Spezialliteratur). Baeriswyl, Armand: Stadt, Vorstadt und Stadterweiterung im Mittelalter. Archäologische und historische Studien zum Wachstum der drei Zähringerstädte Burgdorf, Bern und Freiburg im Breisgau. Basel, 2003 (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, Bd. 30).
- Das Bälliz oder die Neue Stadt war lange schwach besiedelt, weshalb der Thuner Rat das immissionsreiche Gerberhandwerk 1435 von der Kupfergasse (Oberstadt) in die Neue Stadt umsiedeln wollte (RQ Thun, Nr. 48).
- ³⁷ Der Stadtgraben wurde 1319 auch durch Privatterrain des Freienhofs ausgehoben (RQ Thun, Nr. 10); erst nach der Kanderkorrektion 1722–1726 erweiterte die Stadt den Graben um das Bälliz zum Flussbett der äusseren Aare.

³⁸ RQ Thun, Nr. 23a (1358).

- RQ Thun, Nr. 23b (1366). Der vieldeutige Begriff der oder das «zîl» (plural «zîle») meint hier «Grenzzeichen, Grenzstein». Trepp, Martin: Bilder aus der Geschichte der Stadt Thun. In: Das Amt Thun (wie Anm. 2), S. 238, Fig. 46. Die frühen Quellen verwenden die ältere Pluralform («inront iren ziln»), die auf die Grenzsteine Bezug nimmt. Die jüngere Singularform «das Burgernziel» visiert den Raum an: «inwendig der von Thun burger zil», 1471 (RQ Thun, Nr. 67a). Der Begriff die «einunge» meint hier das innerhalb der Stadtgrenzen geltende Stadt- und Bussenrecht.
- Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheissenamts Burgdorf. Aarau, 1995 (Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 2: Die Rechte der Landschaft, Bd. 9) (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 2, Teil 2, Bd. 9), Einleitung, S. XLf. (Karte 2).

⁴¹ RQ Thun, Nr. 23b: Gemäss gräflichem Privileg von 1366 durfte ein in den Stadtzielen verübter Totschlag an einem Burger nach Stadtrecht bestraft werden.

⁴² Um 1428 scheint es nur noch selten beim Freienhof getagt zu haben; 1449 wird es dort noch einmal vermerkt (RQ Thun, Nr. 45a und Bemerkung A1).

⁴³ RQ Thun, Nr. 227, Nr. 228: «mit dem ússern ampte, des Wernher Katterli enphliget», 1323. RQ Thun, Nr. 235, Bemerkung 2: «von des ussern amptz wegen, das man nemmet Getterlis ampt», 1385.

⁴⁴ Offnung von 1394 (RQ Thun, Nr. 236). Für 1311 (Nr. 230, Anm. 5) und 1343 belegt (Nr. 230, Ziffer C [4]).

- ⁴⁵ RQ Thun, Nr. 236 (1394); Nr. 238 (1408); Nr. 240a (1410), 240b (1413).
- ⁴⁶ RQ Thun, Nr. 227 und Nr. 228 (1323); Nr. 229b (1344).
- ⁴⁷ RQ Thun, Nr. 237 (1405); Nr. 240a (1410), 240b (1413).
- ⁴⁸ RQ Thun, Nr. 231 (1347); Nr. 232 (1356); Nr. 248 (1463); Nr. 238 (1408); Nr. 242 (1437); Nr. 244 (1449).
- ⁴⁹ RQ Thun, Nr. 249 (1466).
- ⁵⁰ RQ Thun, Nr. 67a und b (1471); Nr. 250a (1471), 250b (1473).
- ⁵¹ RQ Thun, Nr. 229a (1338), 229b (1344); Nr. 231 (1347); Nr. 232 (1356).
- ⁵² RQ Thun, Nr. 250a (1471), 250b (1473), Bemerkungen; Nr. 254, Ziffer 10 (1485).
- Herrschaftsurbar des Amtes Thun von 1531 (RQ Thun, Nr. 272). Das Gericht Steffisburg umfasste ausser Steffisburg auch Langenegg, Homberg und Heimberg (RQ Thun, Nr. 254, Ziffer 6; 1485) sowie Brenzikofen und Herbligen (RQ Thun, Nr. 272, Ziffer 4; 1531).
- ⁵⁴ RQ Thun, Nr. 340 (1677).
- Das Gerichtshaus entstand 1581 auf dem alten Gerichtsplatz von Steffisburg (RQ Thun, Nr. 294).
- 56 StABE, Handbuch der Verfassungs- und Verwaltungszustände des bernischen Staates von 1783/84 (RQ Thun, Nr. 642), verfasst vom bernischen Kleinrat und Venner Johann Friedrich Ryhiner (1732–1789). Fotokopie in der Lesesaal-Handbibliothek des StABE.
- ⁵⁷ RQ Thun, Nr. 185a (1708), 185b (1742) und Bemerkungen.
- Mit Dank an Burgerarchivar Peter Küffer für die Lokalisierung der Galgenstätten. Der städtische Galgen rechtsseitig der Bahnlinie Bern–Thun dürfte erst um 1708 errichtet worden sein; er wurde 1826 abgebrochen.
- Hilterfingen gehörte gemäss Zinsurbar «in die hochen gericht ouch zu dem sloß» (RQ Thun, Nr. 254, Ziffer 1).
- 60 RQ Thun, Nr. 254 (Zinsrodel des Amtes Thun, 1485).
- Nicht alle Entscheide sind in den Ratsprotokollen überliefert; einige erscheinen als Kommentare in Urbarien, vor allem im Schlossurbar von 1531 (siehe RQ Thun, Nr. 272, Ziffer 3, Hilterfingen; Nr. 441, Ziffer 1 und 2, Amsoldingen und Uebeschi; Nr. 272, Ziffer 4, Freigericht).
- ⁶² RQ Thun, Nr. 421 (1488). Tremp-Utz, Kathrin: Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern. Bern, 1985.
- ⁶³ RQ Thun, Nr. 441, Ziffer 1 und 2 (Amsoldingen und Uebeschi); Nr. 272, Ziffer 3 (Hilterfingen); Nr. 522b (Grenzbeschreibung 1739); Nr. 642a, Ziffer IV und VII (Regionenbuch 1783/84).
- 64 RQ Thun, Nr. 596 (1594).
- 65 RQ Thun, Nr. 598, Ziffer 3.1 (Pfandrecht).
- 66 RQ Thun, Nr. 480 (1607).
- 67 RQ Thun, Nr. 492 (Ingress zur Übergabe des Gerichts an Bern, 1642).
- 68 RQ Thun, Nr. 494 (1642).
- 69 RQ Thun, Nr. 509 (1676).
- RQ Thun, Nr. 527, Bemerkung: Bewohner von Tannenbühl forderten 1754 vor Gericht ein Recht auf die Weibelstelle von Blumenstein. Darauf entschied Bern, dass Blumensteiner wegen der früheren Zugehörigkeit zu Thierachern künftig sowohl zur Statthalter- als auch zur Weibelstelle von Thierachern vorgeschlagen werden könnten. Dies wurde nach erneutem Streit 1778 in ein Recht auf diese Stellen in Blumenstein abgewandelt.
- 71 RQ Thun, Nr. 642, Ziffer VI.
- 72 RQ Thun, Nr. 317 und Bemerkung (1494).
- 73 RQ Thun, Nr. 642 (Einleitung).
- 74 RQ Thun, Nr. 495 (1646).
- 75 RQ Thun, Nr. 442 (1532).
- ⁷⁶ RQ Thun, Nr. 495 (1646).
- 77 RQ Thun, Nr. 518 (1726).
- ⁷⁸ RQ Thun, Nr. 524 (1741).
- ⁷⁹ RQ Thun, Nr. 534 (1783); Nr. 642 (Regionenbuch). Siehe Anm. 56.
- 80 RQ Thun, Nr. 611 und 612 (1652).
- 81 RO Thun, Nr. 612b (1652).
- 82 RQ Thun, Nr. 613 (1652); Nr. 325a (1652).

- 83 RQ Thun, Nr. 325b (1652).
- Die Handfeste war das von der Herrschaft verliehene Stadtrecht, erstmals 1264 verliehen, im Gegensatz zur Stadtsatzung, dem vom städtischen Rat gesetzten Recht (RQ Thun, Nr. 1a–c).
- 85 RQ Thun, Nr. 234 (1375).
- ⁸⁶ Zu den Bezeichnungen «Amtmann», «Amtsmann», «Ammann»: In kiburgischer Zeit war neben Schultheiss auch Amtmann («amptman») üblich, eine Bezeichnung, die unter Bern als Amtsmann («ambtsman», «amtsmann») zuerst neben Schultheiss und vom 17. Jahrhundert an zunehmend anstelle von Schultheiss gebraucht wurde, wohl auch in Abgrenzung zum Schultheissen von Bern, dem Staatsoberhaupt. Ammann («amman») war durchweg für die einheimischen grundherrlichen Beamten üblich, die auch dem Niedergericht vorsassen.
- 87 RQ Thun, Nr. 642a.
- 88 RQ Thun, Schultheissenliste im Anhang, S. Cf.
- 89 StABE, AD.BE 15, Regimentsbüchlein.
- 90 RQ Thun, Nr. 642b (1783/84); Liste der Amtsleute im Anhang, S. CI.
- 91 StABE, AD.BE 15, Regimentsbüchlein.
- 92 RQ Thun, Landschreiberliste im Anhang, S. CI.
- ⁹³ Verfasser des Schlossurbars von 1485 war Diebold Schilling, Gerichtsschreiber in Bern (RQ Thun, Nr. 254).
- 94 RQ Thun, Nr. 324, Anmerkung 1.
- 95 RQ Thun, Nr. 332b (1665).
- ⁹⁶ StABE, B VII 2015, Amtsrechnungen.
- 97 RQ Thun, Nr. 303a (1606).
- 98 RQ Thun, Nr. 382 (1784).
- ⁹⁹ BAT, 1342 (Emolumenten: Sporteln, Teil des Beamteneinkommens, Druck der Tarife 1774).
- 100 RQ Thun, Nr. 332a-b (1665).
- ¹⁰¹ RQ Thun, Nr. 332c (1751), 332d (1784).
- ¹⁰² RQ Thun, Nr. 203 (1763) mit Anmerkung.
- ¹⁰³ StABE, B VII 1689, Amtsrechnungen.
- 104 RQ Thun, Nr. 631 (1706).
- ¹⁰⁵ RQ Thun, Nr. 633b (1722) und Nr. 641 (1792).
- 106 RQ Thun, Nr. 494 (1642).
- Dubler, Anne-Marie: Die Herrschaften der Stadt Burgdorf im Oberaargau. Ein «Kleinstaat» im Staat bis 1798. In: Jahrbuch des Oberaargaus, 1996, 105–130.
- 108 RO Thun, Nr. 241; Nr. 642a, Ziffer II.
- 109 RQ Thun, Nr. 642, Ziffer V.
- ¹¹⁰ Dubler (wie Anm. 16), 117–119.
- ¹¹¹ RQ Thun, Nr. 543a (1376), 543b (1392).
- 112 Bestätigt im Frieden von 1387 (RQ Bern III, 247, Nr. 98f, Ziffer 5).
- 113 RQ Thun, Nr. 546a (1397), 546b (1398).
- 114 RQ Thun, Nr. 553, Bemerkung 1.
- ¹¹⁵ RQ Thun, Nr. 577 (Kommentar von 1590).
- ¹¹⁶ RQ Thun, Nr. 553b (1421); Nr. 553e (1468); Nr. 577 (1490–1594).
- 117 RQ Thun, Nr. 553a (1416).
- Erlach, Hans Ulrich von: 800 Jahre Berner von Erlach. Bern, 1989, Genealogische Tafel D 1 VIII.
- ¹¹⁹ RQ Thun, Nr. 606a (1624); StABE, Mannlehen, Mannlehenurbare Oberhofen 1625 (Verwaltungsrechnung 1625).
- ¹²⁰ RQ Thun, Nr. 606b-c (1634-1641).
- ¹²¹ RQ Thun, Nr. 610 (1642–1648).
- 122 RQ Thun, Nr. 611 (1652).
- ¹²³ RQ Thun, Nr. 227 (1323).
- 124 RQ Thun, Nr. 315 (1630).
- ¹²⁵ RQ Thun, Nr. 251a, 251b (1474, 1505, 1508); Nr. 259 (1502); Nr. 281a (1544), 281b (1560).
- 126 RO Thun, Nr. 315 (1630).

114

¹²⁷ Utz Tremp, Kathrin: Amsoldingen (Stift). In: Historisches Lexikon der Schweiz, HLS. Basel, Bd. 1 (2002), 312f.

- Der Hochwald oder Oberwald im Berg ob Stocken war Eigentum des Stifts und Weideland der Leute von Amsoldingen, vor 1331 und 1358 belegt (RQ Thun, Nr. 387 und Nr. 393).
- 129 RQ Thun, Nr. 393 (1358); Nr. 405 (1418); Nr. 410 (1433); Nr. 411 (1438).
- 130 RQ Thun, Nr. 387, Ziffer 7.
- 131 RQ Thun, Nr. 397, Bemerkung.
- 132 RQ Thun, Nr. 421 (1488); Nr. 441 (Schlossurbar von 1531).
- 133 RQ Thun, Nr. 397 (1381, 1389); Nr. 441, Ziffer 1.
- ¹³⁴ RQ Thun, Nr. 423 (1496); Nr. 447 (1537/38).
- ¹³⁵ RQ Thun, Nr. 550a (1412), 550b (1433).
- 136 RQ Thun, Nr. 550 (1412 und 1433); Nr. 562 (1436); Nr. 558 (1433).
- ¹³⁷ RQ Thun, Nr. 575 (1488); Nr. 271 (1531).
- 138 RQ Thun, Nr. 541 (1348).
- 139 Thierachern war schon vor 1331 (eventuell teilweise) im Besitz Konrads von Burgistein (RQ Thun, Nr. 387, Ziffer 3). Bei der Erbteilung im Haus Burgistein erhielt Konrad 1344 die Herrschaft Strättligen (Herrschaftsarchiv Burgistein, in Privatbesitz).
- ¹⁴⁰ RQ Thun, Nr. 566, Bemerkung B2 (1475).
- Dass im Vertrag von 1411 die Besitzerin der anderen Herrschaftshälfte noch Margareth von Bubenberg heisst, weist eindeutig auf die unveränderte Übernahme der alten Vertragsinhalte in den Vertrag von 1411: Margareth war die Witwe Heinrichs (IV.) von Strättligen (erwähnt 1312–ca. 1347), mit Johannes (IV.) der letzte Freiherr von Strättligen (RQ Thun, Nr. 549, Ingress).
- RQ Thun, Nr. 549, Absatz D (1411). Zur Verleihung von Reichslehen durch Bern siehe RQ Bern III, 483, Nr. 133b, Bemerkung 2. Vorträger waren (Lehen-)Treuhänder im Namen von Waisen und Frauen.
- 143 RQ Thun, Nr. 549, Bemerkungen 1 und 2.
- ¹⁴⁴ RQ Thun, Nr. 580, Bemerkung A1 (Zeugnis der Agatha von Diesbach).
- RQ Thun, Nr. 580a (1499), 580b (1516). RQ Bern IV, 895, Nr. 194b: Derselbe Umfang der Herrschaft Strättligen laut Zeugnis von Glado May 1542, ebenfalls auf der Basis der Kaufurkunden von 1411 und 1516.
- Verleihung des Mannlehens an Bendicht May auch als Vortrager seiner Brüder (RQ Thun, Nr. 580, Bemerkung B1, 1533).
- ¹⁴⁷ RQ Thun, Nr. 580, Bemerkung B1 (1533).
- ¹⁴⁸ RQ Thun, Nr. 588 mit Bemerkung.
- 149 RQ Thun, Nr. 390a (1344).
- 150 RQ Thun, Nr. 454.
- ¹⁵¹ RQ Thun, Nr. 522b (Grenzbeschreibung 1739); Nr. 642a, Ziffer IV und VII (Regionenbuch).
- Die Herrschaft Strättligen bezog noch 1516 eine Steuer von Stocken (RQ Thun, Nr. 588b, Ziffer B. 4).
- 153 RQ Thun, Nr. 394 (1363).
- 154 RQ Thun, Nr. 387 (vor 1331).
- 155 RQ Thun, Nr. 394 (1363).
- 156 RQ Thun, Nr. 422 (1492–1556).
- RQ Thun, Nr. 426 (1505); Nr. 441, Ziffer 1: «Und gehört Stocken ouch gan Ansoltingen in das gericht mit allen sachen und freffnen, si siend umb todschlag, mitt allem twing, ban, stock und galgen, groß oder kleinsachen, nûtzit ußgenomen.»
- 158 RQ Thun, Nr. 470, Bemerkung 1 (1478–1640).
- 159 RQ Thun, Nr. 580, Bemerkung B1.
- Renno erwarb 1605 das Vorsass Sollegg und vor 1607 Thierachern (RQ Thun, Nr. 478, Nr. 480).
- ¹⁶¹ RQ Thun, Nr. 391a (1348), 391b (1350).
- Johann von Blumenstein ist 1409 Domherr von Amsoldingen und 1415 Kirchherr von Wichtrach. RQ Thun, Nr. 401a; Nr. 403.
- ¹⁶³ Gerichtsurteil von 1459: «von dera daz guot [Blumenstein] harrueret» (RQ Thun, Nr. 412b).
- ¹⁶⁴ RQ Thun, Nr. 416 (1466).
- ¹⁶⁵ Belehnung Dubys mit Blumenstein 1492 und Klebergers 1530 (RQ Thun, Nr. 422a-b).

¹⁶⁶ RQ Thun, Nr. 434 (1511); Nr. 422, Bemerkung (1554).

- 167 1561 ist Dünz als Vogt seiner Ehefrau «vögtlicher Verwalter der Herrschaft Blumenstein» (RQ Thun, Nr. 463c; Nr. 467).
- ¹⁶⁸ RQ Thun, Nr. 470, Bemerkung 1 (1478–1640).
- 169 RQ Thun, Nr. 472 (1581).
- 170 RQ Thun, Nr. 470b (1640).
- 171 RQ Thun, Nr. 492 und Nr. 493 (1642) mit Bemerkungen.
- ¹⁷² RQ Thun, Nr. 549 (1411); Nr. 580b (1516), 580d (1533), Bemerkung B1 (1533).
- ¹⁷³ RQ Thun, Nr. 580, Bemerkung 1 (1533); Nr. 477 (1594); Nr. 520 (1726/1737).
- Käufe der Barfüsser bezeugt in Urkunden vom Dezember 1417, 1.4.1421 und 8.8.1421 (StABE, F. Thun). Der Güterbesitz ist urbariell überliefert (StABE, Urbare Bern, IV (Mushafen) 2, S. 641–720 (1535); Urbar 3, S. 116–120 (1535); Urbar 6 von 1575).
- 175 RQ Thun, Nr. 414 (1459).
- 176 RQ Thun, Nr. 441, Ziffer 2 (1531).
- 177 RQ Thun, Nr. 549 (1411); Nr. 580, Bemerkung B 1 (1533); Nr. 460 (1548).
- ¹⁷⁸ RQ Thun, Nr. 535 (1783). StABE, Regionenbuch 1783/84 (wie Anm. 56).
- Archäologische Beobachtungen der Jahre 1910 und 1914. In: Jahrbuch des Bernischen Historischen Museums, 1930, 47. Mit Dank für den Hinweis an Hans Grütter, alt Kantonsarchäologe.
- 180 RQ Thun, Nr. 396 (1370): Jährliche Zinse «ab sant Adelheit guten».
- Der zentrale Platz «Bälliz» ist ab 1959 Standort der Kirche Uetendorf (Hinweis von alt Kantonsarchäologe Hans Grütter).
- ¹⁸² RQ Thun, Nr. 396 (1370): Anton war der Sohn des Junkers Peter Senn und der Margarete von Velschen, von deren Vater Heinrich der Güterbesitz kam (Güterverleihung 1345; Fontes, VII, 116, Nr. 118).
- RQ Thun, Nr. 418 (1471/1527) enthält den Hinweis auf die Schenkung Uetendorfs; keine Hinweise in den ältesten Spitalurbarien (BAT, 11 und 12).
- ¹⁸⁴ RQ Thun, Nr. 387, Ziffer 4 (vor 1331).
- Artikel «Ab Berg». In: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (HBLS). Neuenburg, Bd. 1(1921), 45. Die in diesem Artikel beschriebene «Ruine unterhalb des Kurhauses beim Weiler Im Gut, die noch vor einigen Jahrzehnten zu sehen war» als ehemaliges «festes Haus», ist nicht bestätigt. Da die Herrschaft Uetendorf nicht der Obrigkeit Bern gehörte, schweigt sich das sonst akribische Regionenbuch über eine Ruine aus (RQ Thun, Nr. 642, Ziffer V). Auch Carl Durheim (Die Ortschaften des eidgenössischen Freistaates Bern, Bern 1838) erwähnt keine Ruine.
- Das Testament zu Gunsten des Thuner Spitals wurde von Birchan mit Willen seiner Frau Ita 1389 verfasst. Die Schenkung sollte erst nach dem Tod von Birchan, der Tochter Gred und der Ehefrau Ita (gestorben um 1411) wirksam werden (RQ Thun, Nr. 404, 1417, mit Bemerkung).
- Der Kauf muss zwischen 1503 und 1511 stattgefunden haben; 1511 verlangte Thun von Pfister auf dem Gerichtsweg die Herausgabe der Urkunden (RQ Thun, Nr. 425b), was offenbar nie geschah, da sie nicht überliefert sind.
- Beim Erbauskauf zweier Bauernsöhne auf dem Uetendorf-Berg von 1337 werden benachbarte Höfe genannt, so der Hof Lerchenfeld und das Gut, «genemmet uffen Oberberg»; Gerichtsrechte werden nicht erwähnt (RQ Thun, Nr. 389). Peter Ab Perg ist Anna Huters Vogt beim Verkauf von Gurzelen 1344 (RQ Thun, Nr. 390a).
- RQ Thun, Nr. 437 (1517); Nr. 453 (1540). Kein Hinweis in den ältesten Spitalurbarien (BAT, 11 und 12); da die Urkunden im BAT liegen, muss ein Kauf oder eine Schenkung stattgefunden haben.
- ¹⁹⁰ Der 1393 und 1404 gehandelte Hoffünftel hatte einen Wert von 30–31 Pfund (RQ Thun, Nr. 400).
- ¹⁹¹ RO Thun, Nr. 459 (1546).
- ¹⁹² RQ Thun, Nr. 502 (1646).
- 193 1271 übergaben Walter von Wädenswil und seine Söhne dem Sohn des Propsts Heinrich von Amsoldingen Güter in Uebeschi im Tausch mit Propst Heinrichs Erbteil, einem Viertel am «castrum Utingen» (Fontes, II, 795, Nr. 723).

- ¹⁹⁴ Die 1285 erwähnte Kirche Uttigen, eine typische Eigenkirche der Herrschaftsinhaber, ist eine der «12 Thunerseekirchen».
- ¹⁹⁵ BAT, 12 (ältestes Spitalurbar), fol. 52. 1376 sind die Mannlehenrechte an «Utingen burg und stat» durch Kiburg verpfändet (Fontes, IX, 500, Nr. 1033).
- 196 RQ Thun, Nr. 395 (1369).
- ¹⁹⁷ Fontes, X, 154, Nr. 287 und 160, Nr. 305.
- ¹⁹⁸ Kein Hinweis auf eine Schenkung im Thuner Spitalurbar (BAT, 12).
- ¹⁹⁹ RQ Thun, Nr. 431 (1508), Bemerkung: Verurkundung des Kaufs auf Drängen Thuns 1528 im Nachhinein (RQ Thun, Nr. 439).
- RQ Thun, Nr. 448 (1537). Der Gemeinde wurde der Kirchhof als Begräbnisstätte belassen und die Kirche vermutlich nach einem Brand 1536 abgetragen. Am Standort steht das Schulhaus.
- ²⁰¹ Im Regionenbuch von 1783/84 wird die Ruine als «zerstört schloß» bezeichnet (RQ Thun, Nr. 642, Ziffer V).
- ²⁰² Reste des Turms im Haus Obergurzelen Nr. 39. Der Turm ist von 1254–1364 bezeugt (Fontes, II, 375, Nr. 349; siehe auch Nr. 390c).
- ²⁰³ Die Burg, heute Ruine «Festi», wird 1338 erstmals erwähnt (RQ Thun, Nr. 390, Bemerkung 1).
- ²⁰⁴ Fontes, II, 375, Nr. 349; 484, Nr. 464; 496, Nr. 478.
- ²⁰⁵ Fontes, II, 516, Nr. 492; 584, Nr. 550; III, 23, Nr. 27.
- RQ Thun, Nr. 390a (1344) und Bemerkung 1 (1338). Münzer verfolgte nach dem Tod Annas (vor 1348) die neuen Besitzer, von denen er 1348 eine Beteiligung am Erbe Annas von 400 Pfund erpresste (RQ Thun, Nr. 390, Bemerkung 3).
- ²⁰⁷ RQ Thun, Nr. 390, Bemerkung 10 (1388); Nr. 406 (1423); Nr. 413 (1459).
- ²⁰⁸ RQ Thun, Nr. 443 (1532–1542).
- ²⁰⁹ RQ Thun, Nr. 438 (1523); Nr. 443c (1532); Nr. 443d (1542).
- ²¹⁰ RQ Thun, Nr. 534 (1783); Nr. 642, B IV.
- ²¹¹ RQ Thun, Nr. 42 (1402).
- ²¹² RQ Thun, Nr. 549 (1411); Nr. 580b (1516), 580d (1533); Nr. 596 (1594).
- ²¹³ Mit dieser Frage beschäftigt sich Barbara Studer im Rahmen ihrer Dissertation «Zur Verwaltung der Stadt Bern und ihres Territoriums zwischen 1300 und 1550» (Arbeitstitel), in Vorbereitung.
- Offnung am Landgericht (Laupen-)Sternenberg über spezielle Hochgerichtsrechte der Stadt Bern als Inhaberin der landgräflichen Rechte, 1420 (RQ Bern IV, 83, Nr. 143a).
- Die hohen Gerichte sind gelegen zu «Wattenwyl, so wyt min herren wißen und underscheyden ist» (RQ Bern IV, 83, Nr. 143b). In der Offnung von 1459 wird auf eine gleiche um 1420 (nicht erhalten) hingewiesen; diese wäre damit parallell zu jener von Laupen-Sternenberg entstanden (siehe Anm. 219).
- ²¹⁶ RQ Thun, Nr. 566a (1467); Nr. 580a (1499).
- RQ Thun, Nr. 568 (1469). Im selben Jahr wurden Hartmann vom Stein Ansprüche auf Hochgerichtsrechte in dessen Herrschaften Münsingen, Wichtrach und Ursellen abgesprochen. Siehe Werder, Ernst (Bearb.): Das Recht des Landgerichts Konolfingen. Aarau, 1950 (Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil 2: Die Rechte der Landschaft, Bd. 4) (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 2, Teil 2, Bd. 4), 38, Nr. 24.
- ²¹⁸ Dubler (wie Anm. 107).
- Offnungen des Landgerichts von 1420 und 1459 in Seftigen und 1524 in Kirchdorf (RQ Bern IV, 83, Nr. 143).